

GEMEINDE RIETSCHEN

LANDKREIS GÖRLITZ

UMWELTBERICHT

ZUM BEBAUUNGSPLAN

„INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET TEICHA“

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Kommune:



Gemeinde Rietschen
Forsthausweg 2
02956 Rietschen

**Umweltbericht gemäß
Anlage 1 des Baugesetz-
buches (BauGB)**

bearbeitet durch:
Richter + Kaup
Ingenieure | Planer | Landschaftsarchitekten
Berliner Straße 21
02826 Görlitz

Görlitz, 30.06.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	5
1A) PLANUNGSZIELE, LAGE DES VORHABENSTANDORTES	5
1B) EINSCHLÄGIGE FACHGESETZE / FACHPLÄNE ZUM UMWELTSCHUTZ UND BERÜCKSICHTIGUNG DESSEN ZIELE IM BEBAUUNGSPLAN	6
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
2A) BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES	9
2AA) BIOTOPE, SCHUTZGEBIETE & POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	9
2AAA) BIOTOPE	9
2AAB) SCHUTZGEBIETE / SCHUTZOBJEKTE	15
2AAC) WALD IM SINNE DES SÄCHSISCHEN WALDGESETZES (SÄCHSWALDG)	22
2AAD) POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	22
2AB) FAUNA	23
2AC) BODEN & ALTLASTEN	31
2AD) WASSER	34
2AE) KLIMA	37
2AF) ARCHÄOLOGIE UND DENKMALSCHUTZ	38
2AG) SCHUTZGUT MENSCH	38
2AH) SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	39
2AI) PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	40
2B) PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	40
2BA) BIOTOPE, SCHUTZGEBIETE & POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	41
2BAA) BIOTOPE	41
2BAB) SCHUTZGEBIETE / SCHUTZOBJEKTE	42
2BAC) WALD IM SINNE DES SÄCHSWALDG	42
2BAD) POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	43
2BB) FAUNA	43
2BC) BODEN & ALTLASTEN	49
2BD) WASSER	50
2BE) KLIMA	50
2BF) ARCHÄOLOGIE UND DENKMALSCHUTZ	51
2BG) SCHUTZGUT MENSCH	51
2BH) SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	52
2C) GEPLANTE AUSGLEICHS-, VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMAßNAHMEN	53
2CA) BIOTOPE, SCHUTZGEBIETE & POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	53
2CAA) BIOTOPE	53
2CAB) SCHUTZGEBIETE / SCHUTZOBJEKTE	55
2CAC) WALD IM SINNE DES SÄCHSWALDG	55
2CAD) POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	55
2CB) FAUNA	55
2CC) BODEN & ALTLASTEN	57
2CD) WASSER	59
2CE) KLIMA	60

2CF)	ARCHÄOLOGIE UND DENKMALSCHUTZ	61
2CG)	SCHUTZGUT MENSCH	61
2CH)	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	62
2D)	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	63
2E)	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	63
2EA)	BIOTOPE, SCHUTZGEBIETE & POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	63
2EAA)	BIOTOPE	63
2EAB)	SCHUTZGEBIETE / SCHUTZOBJEKTE	63
2EAC)	WALD IM SINNE DES SÄCHSWALDG	64
2EAD)	POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	64
2EB)	FAUNA	64
2EC)	BODEN & ALTLASTEN	64
2ED)	WASSER	64
2EE)	KLIMA	65
2EF)	ARCHÄOLOGIE UND DENKMALSCHUTZ	65
2EG)	SCHUTZGUT MENSCH	65
2EH)	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	65
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	66
3A)	MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHER VERFAHREN / SCHWIERIGKEITEN	66
3B)	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	67
3C)	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	67
3D)	QUELLEN, DIE FÜR DIE BEWERTUNG HERANGEZOGEN WURDEN	67

ANLAGENVERZEICHNIS

ANLAGE 1	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG BEBAUUNGSPLAN "INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET TEICHA" (STAND: 30.06.2025)
ANLAGE 2	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG DER EXTERNEN KOMPENSATIONSMAßNAHMEN AUF GEMEINDEEIGENEN FLÄCHEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET TEICHA" (STAND: 30.06.2025)
ANLAGE 3	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG DER EXTERNEN KOMPENSATIONSMAßNAHMEN AUF PRIVATEN FLÄCHEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET TEICHA" (STAND: 30.06.2025)
ANLAGE 4	ÜBERSICHTSPLAN BIOTOPE BESTAND (STAND: 30.06.2025)
ANLAGE 5	ÜBERSICHTSPLAN WALDUMWANDLUNGS- UND WALDUMGESTALTUNGSFLÄCHEN (STAND: 30.06.2025)
ANLAGE 6	SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN (STAND: 22.05.2023)

- ANLAGE 7** **ARTENSCHUTZFACHBEITRAG ZUM B-PLAN „INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET TEICHA“ BEI RIETSCHEN IM LANDKREIS GÖRLITZ (STAND: 11.03.2022)**
- ANLAGE 8** **FLEDERMAUSKUNDLICHE UNTERSUCHUNG IM RAHMEN DES VORHABENS BEBAUUNGSPLAN INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET TEICHA (STAND: SEPTEMBER 2020)**
- ANLAGE 9** **ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG AUF VERTRÄGLICHKEIT MIT DEN NATURA-2000-GEBIETEN - FFH-GEBIETE "RAKLITZA UND TEICHE BEI RIETSCHEN", „WEIßER SCHÖPS BEI HÄHNICHEN“, „NIEDERSPREER TEICHGEBIET UND KLEINE HEIDE HÄHNICHEN“ UND „TRUPPENÜBUNGSPLATZ OBERLAUSITZ“ (STAND: 08.05.2023)**
- ANLAGE 10** **ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG AUF VERTRÄGLICHKEIT MIT DEN NATURA-2000-GEBIETEN SPA-GEBIETE "TEICHGEBIETE NIEDERSPREE-HAMMERSTADT" SOWIE "MUSKAUER UND NEUSTÄDTER HEIDE" (STAND: 08.05.2023)**

1. Einleitung

1a) Planungsziele, Lage des Vorhabenstandortes

Ziele

Planungsziel der Gemeinde Rietschen ist es, die gemeindeeigenen Flächen, welche durch die Planung berührt sind, zu einem Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO zu entwickeln, damit sich verschiedene Industriebetriebe in der Region ansiedeln können. Verbunden mit der Ansiedlung ist die Schaffung zukunftsorientierter und sicherer Arbeitsplätze. Hintergrund der Planung ist der beschlossene Strukturwandel, welcher die Einstellung der Braunkohleverstromung bis spätestens im Jahr 2038 zur Folge hat. Hiervon ist die Kommune im besonderen Maße betroffen, da ein Teil der Einwohner im Braunkohletagebau arbeitet bzw. verschiedene Firmen als Dienstleister für das derzeitige Tagebauunternehmen tätig sind.

Lage und Größe des Vorhabenstandortes

Das gesamte Bebauungsplangebiet des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“ umfasst eine Fläche von ca. 57 ha und schließt folgende Flurstücke ein:

Gemarkung Rietschen, Flur 4, Flurstücke: 31/3, 31/5 (Teilfläche), 31/6, 33/1 (Teilfläche)

Gemarkung Teicha, Flur 1, Flurstücke: 3/1, 5/1, 5/2, 5/3, 6/1, 6/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16, 17/1, 17/2 (Teilfläche), 17/3, 18/2, 27, 30/2, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 38, 39/3, 40, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70 (Teilfläche), 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85

Gemarkung Teicha, Flur 2, Flurstücke: 96 (Teilfläche), 122, 123, 124, 125, 126

In Bezug zur geographischen Lage des Vorhabenstandortes ist festzuhalten, dass es sich südöstlich der Ortschaft Rietschen und südwestlich der Ortschaft Teicha befindet. Im Norden tangiert die Bahnstrecke Görlitz-Cottbus das Gebiet.

1b) einschlägige Fachgesetze / Fachpläne zum Umweltschutz und Berücksichtigung dessen Ziele im Bebauungsplan

Verwendete Fachgesetze und Fachpläne

1. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist
2. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
3. Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist
4. Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
5. Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist
6. Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
7. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
8. Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194; 2022 I 15) geändert worden ist
9. Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist
10. Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
11. Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist
12. Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
13. Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
14. Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) – Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 -LEP2013) vom 14. August 2013

15. Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, in Kraft getreten am 26.10.2023 (Öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 43 des Sächsischen Amtsblattes vom 26.10.2023)

Folgende Ziele der genannten Fachgesetze und Fachplanungen werden in der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt:

Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten

- Festlegung aller erforderlicher Maßnahmen unter Einbeziehung der Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages sowie der fledermauskundlichen Untersuchung
- Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen vor Durchführung von Gehölzentfernungen und Bodeneingriffen zum Schutz der Fauna
- Festlegungen von Maßnahmen zur Herstellung bzw. Entwicklung wertvoller Biotope für die Fauna

sparsame Nutzung von Naturgütern, welche sich nicht erneuern

- Festlegung der zulässigen Neuversiegelung durch Festsetzung der Grundflächenzahl

Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen, Sicherung der nachhaltigen Funktionen des Bodens / Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte / Lenkung der unvermeidbaren Neuinanspruchnahme von Flächen auf anthropogen vorbelastete Böden mit geringer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion

- keine Beanspruchung von Denkmalen
- Bodeneingriffe sind durch das Landesamt für Archäologie zu begleiten
- Festlegung der zulässigen Neuversiegelung durch Festsetzung der Grundflächenzahl

Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen / Schutz und Vorsorge gegen Gefahren

- die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt unter Einbeziehung der Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens

Schutz der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlung

- bei der Errichtung baulicher Anlagen sind die Empfehlungen des LfULG zum Radonschutz zu berücksichtigen

Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme / Gewährleistung schadloser Abflussverhältnisse

- Berücksichtigung der zulässigen Bauvorhaben im Trinkwasserschutzgebiet „Rietschen“ - Zone III B
- keine Erhöhung der natürlichen Abflussmenge überschüssigen Niederschlagswassers aus dem Plangebiet
- größtmögliche Versickerung von anfallenden Niederschlagswasser vor Ort
- Errichtung von erforderlichen Regenwasserrückhalteanlagen

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2a) Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt abweichend der Anlage 1 Nr. 2a) zum Baugesetzbuch. Die Gliederung wird in die Kapitel „Biotope, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation“, „Fauna“, „Boden & Altlasten“, „Wasser“, „Klima“, „Archäologie & Denkmalschutz“, „Schutzgut Mensch“, „Landschaftsbild“ sowie „Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ unterteilt. Insofern relevante Festlegungen in übergeordneten Planungen für das Plangebiet vorliegen, werden diese dargestellt und beschrieben.

2aa) Biotope, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation

2aaa) Biotope

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes (30.9.2019) wurden die Flächen des Vorhabenstandortes hinsichtlich der Strukturen erfasst und entsprechend der Roten Liste Sachsens – Biotoptypen (2010) zugeordnet. Daneben wurden die Daten der Geoportale des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (hier die Biotop- und Landnutzungskartierung und selektive Biotopkartierung, Stand Januar 2023), des Landkreises Görlitz (hier Biotope und Landwirtschaft, Stand Januar 2023) sowie des Freistaates Sachsen (hier Wald- und Forstflächen und Waldbiotopkartierung, Stand Januar 2023) ausgewertet. Die Höhlenbäume, welche im Rahmen der fledermauskundlichen Erfassung im Jahr 2020 erfasst wurden, wurden in den Planunterlagen ergänzt.

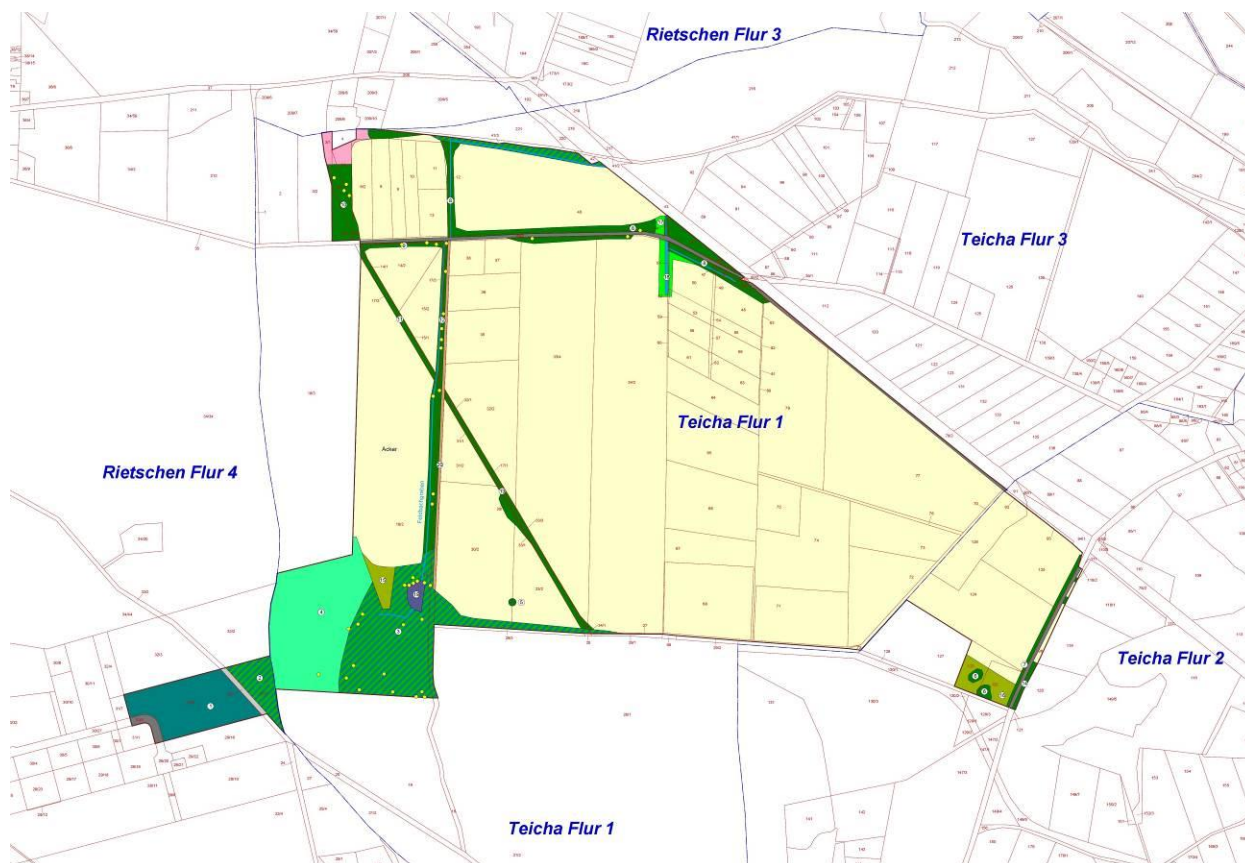


Abbildung 1: Bestandserfassung Biotope

Beschreibung der erfassten Biotope

vollversiegelte Verkehrsflächen (Flächenumfang: 5.602 m²)

Im nördlichen, östlichen sowie südwestlichen Plangebiet sind 3 vollversiegelte Verkehrsflächen vorzufinden, welche mit einer bituminösen Deckschicht bzw. mit Betonplatten befestigt sind. Einerseits handelt es sich um einen Radweg (Bild 1), andererseits um Teilabschnitte von Erschließungs- und Ortsverbindungsstraßen. Die im Südosten befindliche Fläche wird dem bestehenden Gewerbegebiet „Ziegelei Rietschen“ zugeordnet.



teilversiegelte Verkehrsfläche (Flächenumfang: 587 m²)

Im südwestlichen Plangebiet ist eine teilversiegelte Verkehrsfläche (Bild 2) vorzufinden, welche mit Schotter befestigt ist. Hierbei handelt es sich um einen Teilabschnitt eines Verbindungsweges.



unbefestigter Feldweg (Flächenumfang: 1.879 m²)

Im westlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein unbefestigter Feldweg (Bild 3), welcher direkt an die östlich liegende Ackerfläche bzw. an die westlich verlaufenden Gehölzstrukturen angrenzt. Charakteristisch für die Fläche ist der hohe Deckungsgrad der Vegetation.



ausdauernde Ruderalflur (Flächenumfang: 4.215 m²)

Im östlichen und westlichen Bereich des Plangebiet sind zwei Flächen vorzufinden, welche stark ruderalisiert sind. Im Osten (Bild 4) handelt es sich um eine ruderalisierte Grünlandbrache, welche von Roten Straußgras (*Agrostis capillaris* L.), Landreitgras (*Calamagrostis epigejos* (L.) Roth), Draht-Schmiehe (*Deschampsia flexuosa* (L.) Trin.) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare* L.) charakterisiert wird.



Innerhalb dieser Fläche wachsen Kiefern (*Pinus sylvestris* L.) auf, welche separat erfasst wurden. Bei der westlich gelegenen Ruderalflurfläche handelt es sich im Wesentlichen um einen Reinbestand der Großen Brennnessel (*Urtica dioica* L.), welche teilweise von Erlenaufwuchs begleitet wird.

Binsen- und WaldsimSENSumpf (Flächenumfang: 829 m²)

Im westlichen Bereich des Plangebietes, innerhalb einer Laubwaldfläche gelegen, befindet sich ein ehemaliger, trockengefallener Teich (Bild 5), auf dessen Sohle flächig Binsen (*Juncus* L.) und WaldsimSen (*Scirpus sylvaticus*) vorkommen. Aufgrund der Bestandsdichte und des Deckungsgrades wurde das Vorkommen als Binsen- und WaldsimSENSumpf entsprechend der Roten Liste Sachsens erfasst. Hierbei handelt es sich um ein geschütztes Biotop entsprechend § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNat-schG.



intensiv genutztes Grünland frischer Standorte (Flächenumfang: 1.568 m²)

Im nördlichen, mittleren Teil des Plangebietes sind kleinflächige, artenarme Grünlandflächen anzutreffen, welche sich entlang der vorhandenen Gräben befinden. Da diese Flächen zum Zeitpunkt der Vegetationsaufnahme gemäht waren und artenarm sind, wurde sie dem Biototyp „intensiv genutztes Grünland“ zugeordnet.

naturnaher, begradigter Graben (Flächenumfang: 340 m²)

Im nördlichen, mittleren Teil des Plangebietes ist ein begradigter Grabenabschnitt (Bild 6) anzutreffen, welcher dauerhaft wasserführend ist und in der Grabensohle bzw. im Böschungsbereich einen dichten Bestand von Schilf (*Phragmites australis*) aufweist. Aufgrund der Ausprägung wurde der Teilabschnitt dem Biototyp „naturnaher, begradigter Graben“ zugeordnet.



→ Der temporär wasserführende Feldbachgraben wurde aufgrund dessen Ausprägung den Biototypen „Laubwald mittlerer Standorte“ sowie „Gebüsche, Hecken und Gehölze“ zugeordnet.

intensiv genutzter Acker (Flächenumfang: 466.772 m²)

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von Ackerflächen (Bild 7) geprägt, welche intensiv bewirtschaftet werden. Vorhandene Saumbereiche wurden den Flächen zugeordnet, da diese überwiegend schwach ausgeprägt sind (Breite bis 1,50 m). Da die Flächen zum Zeitpunkt der Vegetationsaufnahme abgeerntet waren, sind keine Angaben zur Kultur möglich. Alle begleitenden bzw. innerhalb der Flächen befindlichen Gehölzstrukturen wurden separat erfasst.



Vorwald (Flächenumfang: 11.032 m²)

Im äußersten südwestlichen Bereich des Plangebietes ist eine Vorwaldfläche mit einem Alter < 25 Jahre (Bild 8) anzutreffen, welche durch den Aufwuchs von Birken (*Betula pendula* ROTH) geprägt wird. In den Randbereichen kommen punktuell Heide (*Calluna vulgaris* (L.) Hull) sowie weitere Gehölzarten wie Robinie (*Robinia pseudo-acacia*) und Zitterpappel (*Populus tremula* L.) vor. Die gesamte Fläche befindet sich im bestehenden Gewerbegebiet „Ziegelei Riet-schen“, wobei hier die Fläche als Industriegebiet festgesetzt ist.



Bild 8

Kiefernforst (Flächenumfang: 21.042 m²)

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Kiefernforst (Bild 9), welcher durch die Hauptbaumart Kiefer (*Pinus sylvestris* L.), geprägt wird. Daneben kommen Birke (*Betula pendula* ROTH) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) vor. Das Alter des Baumbestandes kann zwischen > 25 und > 60 Jahre eingestuft werden. In der Kraut- und Strauchschicht dominieren Farne und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), welche eine überwiegend geschlossene Vegetationsdecke bilden. Der Totholzbestand des Biotopes bzw. dessen Strukturvvielfalt ist als gering zu bewerten. Innerhalb der Fläche wurde im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchung einzelne Höhlenbäume verortet.



Bild 9

Laubwald mittlerer Standorte (Flächenumfang: 27.900 m²)

Im Südwesten sowie im Norden des Plangebietes befinden sich z.T. strukturreiche Laubwaldflächen, welche durch die Hauptbaumarten Stieleiche (*Quercus robur* L.), Birke (*Betula pendula* ROTH) und Kiefer (*Pinus sylvestris* L.) geprägt werden. Die südwestlich gelegenen Waldflächen (Bild 10) werden zudem in den Randbreichen (angrenzend an die Ackerflächen) von dichten Beständen der Erle (*Alnus glutinosa* L.) und Zitterpappel (*Populus tremula* L.) begleitet (Bild 11). Das Alter des Baumbestandes kann zwischen > 25 und > 60 Jahre eingestuft werden. Charakteristisch für die Waldflächen ist die hohe



Bild 10

Strukturvielfalt, das Vorkommen von Totholz sowie von höhlenreichen Bäumen. Im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchung wurden mehrere Höhlenbäume verortet.

Daneben ist anzumerken, dass innerhalb der südwestlichen Waldfläche ein Teilabschnitt des temporär wasserführenden Feldbachgrabens¹ verläuft.



Gebüsche, Hecken und Gehölze (Flächenumfang: 26.457 m²)

In den östlichen, nördlichen sowie westlichen Randbereichen des Plangebietes sind unterschiedlich ausgeprägte punktuelle, lineare und flächenhafte Gehölzbestände anzutreffen, welche zusammengefasst dem Biotopotyp „Gebüsche, Hecken und Gehölze“ zugeordnet wurden. Mit Ausnahme eines mehrreihigen Fichtenhecke (Bild 16 – rechts) im äußersten Osten des Plangebietes handelt es sich bei den Strukturen um Laubgehölze. Angeordnet sind die Strukturen im Wesentlichen entlang von vorhandenen Wegen bzw. entlang von vorhandenen Flurstücksgrenzen, wobei das westliche Plangebiet deutlich strukturierter ist.

Prägend für die Laubholzbestände sind ein- bis mehrreihige Baumreihen sowie flächenhafte Baumgruppen, dessen Altbäume (bis 0,9 m BHD) > 60 Jahre sind. Hierbei handelt es sich um Stieleichen (*Quercus robur* L.), Kastanien (*Aesculus hippocastanum* L.), Spitzahorn (*Acer platanooides* L.), Erlen (*Alnus glutinosa* L.) und Zitterpappel (*Populus tremula* L.). Besonders wertvoll ist der Bestand entlang des Feldbachgrabens² (Bild 17), da dieser strukturreich ist (Saumbereiche und Sträucher).

Im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchung wurden mehrere Höhlenbäume in den bestehenden Baumreihen / Baumgruppen verortet.

Bildbeschreibung

Nr. 12: einreihiger Altbaumbestand entlang des Radweges (nordwestliches Plangebiet)

Nr. 13: dreistämmiger Einzelbaum im Südwesten des Plangebietes

Nr. 14: Baumreihe aus mehrstämmigen Birken im nordestlichen Plangebiet

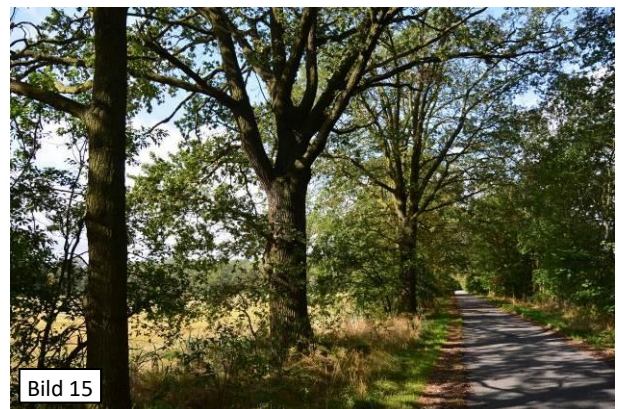
Nr. 15: beidseitiger Altbaumbestand entlang des Radweges (nördliches Plangebiet)

Nr. 16: Gehölzbestand entlang der Teicha-Dorfstraße, links – 1-2 reihige Hecke mit autochthonen Laubgehölzen (Sträuchern), rechts – mehrreihige Fichtenhecke

Nr. 17: Altbaumbestand entlang des Feldbachgrabens

¹ Der Feldbachgraben wurde aufgrund der Ausprägung (temporär wasserführend) im Bereich des Waldes dem Biotopotyp „Laubwald mittlerer Standorte“ zugeordnet.

² Der Feldbachgraben wurde aufgrund der Ausprägung (temporär wasserführend) im Bereich des linearen Gehölzbestandes dem Biotopotyp „Gebüsche, Hecken und Gehölze“ zugeordnet.



ländlich geprägtes Dorfgebiet (Flächenumfang: 1.548 m²)

Im äußersten nordwestlichen Bereich des Plangebietes befindet sich teilweise mit Gehölzen bestandene Grünflächen, welcher der angrenzenden Wohnbebauung zugeordnet wurden. Der Baumbestand ist identisch dem der Feldgehölze, Baumgruppen und –reihen.

2aab) Schutzgebiete / Schutzobjekte

Unter Auswertung der digitalen Daten der Geoportale des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (selektive Biotopkartierung), des Landkreises Görlitz (hier Biotope, Natura 2000 und Schutzgebiete, Stand Januar 2023) sowie des Freistaates Sachsen (hier Waldbiotopkartierung, Stand Januar 2023) befinden sich im Plangebiet keine rechtlich festgesetzten Schutzgebiete bzw. keine rechtlich festgesetzten gesetzlich geschützten Biotope.

Im Rahmen der Erfassung der Biotope (2019) sowie der fledermauskundlichen Untersuchung (2020) wurde jedoch festgestellt, dass sich im Bereich eines trockengefallenen Teiches ein Binsen- und Waldsimsumpf entwickelt hat und innerhalb der Waldflächen / Baumreihen / Baumgruppen mehrere Höhlenbäume vorhanden sind. Bei dem Binsen- und Waldsimsumpf sowie bei den Höhlenbäumen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG.

Die nächstliegenden, rechtlich festgesetzten Schutzgebiete sind:

1. FFH-Gebiet „Weißer Schöps bei Hähnichen“ - Entfernung ca. 900 m (nördlich)
2. FFH-Gebiet „Raklitza und Teiche bei Rietschen“ – Entfernung ca. 1.700 m (nördlich)
3. FFH-Gebiet „Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen“ – Entfernung ca. 2.500 m (nordöstlich)
4. FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Oberlausitz“ – Entfernung ca. 2.500 m (nördlich)
5. SPA-Gebiet „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ – Entfernung ca. 1.300 m (nördlich)
6. SPA-Gebiet „Muskauer und Neustädter Heide“ – Entfernung ca. 2.500 m (nördlich)
7. NSG „Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen“ – Entfernung ca. 2.500 m (nordöstlich)

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz (12.12.2019) wurden für die Natura-2000 Gebiete, welche sich in einem Abstand von bis zu 3 km zur Grenze des Plangebietes befinden, die potentiellen Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgebiet innerhalb einer Natura-2000 Erheblichkeitsabschätzung analysiert und bewertet. Die Erheblichkeitsabschätzungen für die FFH- und SPA-Gebiete sind den Anlagen 9 und 10 zum Umweltbericht zu entnehmen.

Für die zu betrachtenden Gebiete wurden zusammengefasst folgende Erhaltungsziele festgelegt:

FFH-Gebiet „Weißer Schöps bei Hähnichen“

Erhaltungsziele:

1. *Maßnahmen auf Gebietsebene (Auszug)*
„Von höchster Bedeutung auf Gebietsebene ist eine ausreichende Wasserführung im Weißen Schöps. Um einen Mindestabfluss im Schöps zu gewährleisten und den Charakter eines Fließgewässers und damit den Erhalt der fließgewässergebundenen LRT und Habitate auf weiten Strecken sicherzustellen, ist ein mit allen Nutzern abgestimmtes Konzept zur Wasserteilung dringend notwendig. Ein kompletter Rückbau der Wehre ist nicht empfehlenswert, da sich unter anderem die Grundwasserverhältnisse in der Umgebung der aktuellen Rückstaubereiche auf das hohe Niveau eingestellt haben. Eine drastische Absenkung des Wasserstandes hätte

möglicherweise negative Folgen, beispielsweise auf die am Fluss stehenden Bäume, aber auch auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen.“

2. *Maßnahmen in Bezug auf Lebensraumtypen nach Anhang I (Auszug)*

„Für den Erhalt des LRT 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) sind keine einzelflächenspezifischen Erhaltungsmaßnahmen geplant. Grundvoraussetzung ist die Sicherung einer ausreichenden Wasserführung des Weißen Schöps. Für die Flächen des LRT 6510 (Flachland-Mähwiesen) soll die bisherige Nutzung beibehalten werden.“

3. *Maßnahmen in Bezug auf Arten nach Anhang II (Auszug)*

„Für den Fischotter sind keine speziellen Erhaltungsmaßnahmen zu planen. Die gebiets-spezifischen Maßnahmen (Sicherstellung des Durchflusses, Umbau der Wehre, Verbesserung Wasserqualität) sind gleichzeitig Maßnahmen zum Schutz der Art. Für den Schlammpeitzger ist der ausreichende Durchfluss entscheidend. Mit besserer Wasserversorgung könnte auf Grund-räumungen im Weißen Schöps weitestgehend verzichtet werden. Bei unvermeidbaren Räumungen des Gewässers sollten entweder nur kurze Abschnitte von maximal 100 m Länge oder nur eine Fließgewässerseite bearbeitet werden. Notwendige Krautungen sollten nicht vor Ende September vorgenommen werden. Dabei sollte nur abschnittsweise gemäht werden (maximal 200 m Länge). Nach der Entnahme der Pflanzen aus dem Gewässer sollten die Gewässerränder nach zufällig an Land verbrachten Schlammpeitzgern abgesucht werden, damit diese wieder in den Fluss zurückgegeben werden können. Zur Sicherung der Entwicklungsbedingungen für den Großen Feuerfalter sollte die Böschungsmahd nicht bis unmittelbar an die Wasserlinie herangeführt, sondern die entlang der Wasserlinie wachsenden Flussampfer-Bestände (sowie sonstige Uferstauden) nach Möglichkeit geschont werden. Weiterhin sollte die Böschungsmahd ebenso wie ggf. notwendige Entkrautungs- und Entlandungsmaßnahmen des Fließgewässers nur abschnittsweise und einseitig vorgenommen werden.“

FFH-Gebiet „Raklitza und Teiche bei Rietschen“

Erhaltungsziele:

1. *Maßnahmen auf Gebietsebene (Auszug)*

„Im Augenblick erfolgen keine Unterhaltungsmaßnahmen in der Raklitza. Sollte in den nächsten Jahren eine Fließgewässerunterhaltung vorgenommen werden, ist eine schonende Durchführung von Bedeutung, um die Eigenschaften als Lebensraum und Migrationskorridor nicht zu beeinträchtigen. Eine Unterhaltung westlich von Waldschloss- und Birkwiesenteich im Wald erscheint nicht als notwendig, da hier die Raklitza gut beschattet ist, kaum verkrautet und nahezu frei mäandrieren kann. Mit der Räumung sollte daher erst ab Höhe Waldschlossteich flussaufwärts begonnen werden. Der Fluss ist dabei nur abschnittsweise und einseitig zu bearbeiten. Bevorzugter Zeitraum für die Unterhaltung ist Spätsommer/Herbst. Diese Maßnahmen sollten in einem noch zu erarbeitenden Gewässerunterhaltungsplan festgeschrieben werden. Die Wasserführung in der Raklitza wird hauptsächlich durch die Bewirtschaftung der Teiche beeinflusst. Um beim Bespannen bzw. Ablassen der Teiche starke Wasserstandsschwankungen im Fließgewässer zu vermeiden, sollte eine Abstimmung der Teichpächter untereinander angestrebt werden.“

2. *Maßnahmen in Bezug auf Lebensraumtypen nach Anhang I (Auszug)*

„Für den Erhalt der im Gebiet vorkommenden eutrophen Stillgewässer sind grundsätzlich keine speziellen Maßnahmen notwendig. Gleiches gilt für die Fließgewässer mit Unterwasser-vegetation

und die Torfmoor-Schlenke. Zur Erhaltung der Flachland-Mähwiesen ist grundsätzlich die Aufrechterhaltung der bisherigen Nutzung erforderlich. Die Wiesen sollten als Mähwiesen bewirtschaftet werden.“

3. *Maßnahmen in Bezug auf Arten nach Anhang II (Auszug)*

„Für Fischotter, Grüne Keiljungfer und Großen Feuerfalter sind keine speziellen Erhaltungsmaßnahmen geplant. Auch für den Wolf sind spezielle Erhaltungsmaßnahmen auf das SCI bezogen derzeit nicht notwendig. Von hoher Bedeutung für das Vorkommen sind aber nach wie vor die weitere Aufklärung und Werbung für den Wolf, um die Akzeptanz dieser Tierart zu fördern. Für die Rotbauchunke ist im SCI insbesondere die Aufzucht von Brut und kleinen Karpfen (K1-Teiche) von Bedeutung. Dies sollte unbedingt beibehalten werden. Speziell in der Steinbeißer-Habitatfläche sollten Unterhaltungsmaßnahmen an der Raklitza nicht vor Ende September vorgenommen werden. Nach der Entnahme der Pflanzen aus dem Gewässer sollten die Gewässerränder nach zufällig an Land verbrachten Stein-beißern abgesucht werden, um sie wieder in den Fluss zu setzen. Wichtigste Erhaltungsmaßnahme für das Vorkommen der Großen Moosjungfer im Notteich ist eine Regulierung des Wildfischbesatzes, um den Prädationsdruck zu reduzieren. Eine aus Sicht der Großen Moosjungfer günstigere völlige Fischfreiheit des Gewässers ist nicht anzustreben, da der dauerbespannte Notteich im Winter eines der wenigen Nah-rungsgewässer des Fischotters in der Teichgruppe darstellt.“

FFH-Gebiet „Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen“

Erhaltungsziele:

1. *Maßnahmen auf Gebietsebene (Auszug)*

„Im Gebiet soll die ökologische Funktionsfähigkeit für alle erfassten Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die Kohärenzfunktion innerhalb des Netzes NATURA 2000 gesichert bzw. entwickelt werden. Für Habitate von Biber und Fischotter im Bereich von Fließgewässern und Gräben gelten folgende Behandlungsgrundsätze:

- *Sicherung der Offenlandflächen durch geeignete Bewirtschaftung und Nutzung,*
- *Weiterführung der ordnungsgemäßen Teichwirtschaft: Dabei sollen verschiedene Bewirtschaftungs- und Nutzungsweisen verwendet werden. Es ist wichtig, die Strukturvielfalt zu erhöhen und Verlandungsbereiche zuzulassen. Die differenzierten Bespannungszeiten und die Stauhöhen sind einzuhalten. Bei der Teichpflege muss auf die Brutvogelvorkommen Rücksicht genommen werden,*
- *Pflege der nicht bewirtschafteten Teiche,*
- *Innerhalb des SCI sollen in allen Wäldern die naturnahe Waldbewirtschaftung und ein langfristiger Waldumbau entsprechend den sächsischen Waldbaugrundsätzen erfolgen,*
- *Reduzierung des Wildbestandes.“*

2. *Maßnahmen in Bezug auf Lebensraumtypen nach Anhang I (Auszug)*

„Die Teiche sollen einer ordnungsgemäßen Teichwirtschaft unterliegen. Für den LRT 3130 gilt zudem, dass keine Düngung oder Kalkung erfolgen darf. Eine Zufütterung im Teich ist nur erlaubt, wenn sich die Wasserqualität hierdurch nicht verschlechtert. Die Behandlungsgrundsätze für den LRT 3150 sind folgende: eine Düngung darf nur mit Mist erfolgen und ohne Phosphor. Eine Zufütterung mit Getreide ist möglich. Der bisherige Zielertrag sollte jedoch nicht dauerhaft überschritten werden. Für die Stillgewässer-LRT wurde als Entwicklungsmaßnahme eine Schaffung

von Flachwasserzonen vorgesehen, um die Artenvielfalt zu erhöhen. Dazu muss im Frühjahr die Abflachung mittels Uferabtrag erfolgen. Für die Fließgewässer mit Unterwasser-vegetation wird eine extensive Pflege angedacht. Dabei sollen Entkräutungen maximal alle 2 Jahre durchgeführt werden. Der Schnitt soll kurz unterhalb der Wasseroberfläche durchgeführt und das Schnittgut vor dem Abtransport einige Tage liegen gelassen werden. Es ist auch möglich, einige Uferbereiche zu bepflanzen und damit die Beschattung zu erhöhen. Als Entwicklungsmaßnahme wird die Renaturierung der Raklitza mit Schaffung eines natürlichen Verlaufes und Gewässerrandstreifen angesehen. Als Erhaltungsmaßnahme sollte auf einigen kleinen Flächen des LRT 4030 eine vollständige Beseitigung des Gehölzaufwuchses erfolgen. Auf den anderen Flächen ist eine Entbuschung im mehrjährigen Turnus erforderlich. Auf den Flächen des LRT 6410 muss zuerst eine ersteinrichtende Pflegemahd mit Entfernung von Gehölzen erfolgen. Anschließend sind die Flächen im mehrjährigen Rhythmus im Herbst zu mähen. Das Mahdgut wird nach einiger Zeit abtransportiert und die Streuschicht ggf. entfilzt. Die betroffenen Wiesen des LRT 6510 sind regelmäßig zu mähen. Diese auch derzeit durchgeführte Bewirtschaftung zeigt auf Grund der Aushagerung einen positiven Effekt, so dass aktuell auch keine zusätzlichen Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Auf den Flächen der LRT 7140 und 7150 sind die Neophyten (Spierstrauch) zu entfernen. Für den LRT 9190 wird eine Naturverjüngung angestrebt. Dabei sollen alte Bäume im Bestand verbleiben. Das Einbringen von gesellschaftsfremden Baumarten und der Kiefer ist untersagt. Innerhalb der Flächen des LRT dürfen keine weiteren Wege angelegt werden. Als Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wird die Förderung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung durch Förderung der Hauptbaumart und Ausbringung von Saatgut gesehen. Bei der Bewirtschaftung ist ein Anteil an Biotop- und Höhlenbäumen sowie an Totholz im Bestand zu belassen. Eine Waldweidenutzung darf auf den Flächen des LRT 9190 nicht erfolgen. Evtl. vorkommende nicht lebensraumtypische Baumarten sollten bei Erreichen verwertbarer Dimensionen entfernt werden. Die Bestände sind vor Wildverbiss zu schützen. Auf einigen Flächen wurde als Entwicklungsmaßnahme die Verbesserung der Struktur und die Ausdehnung der Erntezeiträume über mehrere Jahre geplant. Die Flächen des LRT 91D2* sollen in ein Totalreservat aufgenommen werden. Das Einbringen von gesellschaftsfremden Baumarten ist hier zu unterlassen. Der Bau und die Instandsetzung von Entwässerungsgräben sind zu unterlassen. Als Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahme wurde der Verzicht auf Bewirtschaftung der Flächen festgelegt. Weiterhin ist eine Optimierung des Wasserhaushaltes geplant. Hierzu sollen die Gräben verschlossen werden.“

3. Maßnahmen in Bezug auf Arten nach Anhang II (Auszug)

„Neben der Erhaltung der potenziellen Brutbäume für den Eremiten* (keine Ernte bzw. kein Entfernen der alten Laubhölzer) ist eine Minimierung bzw. artgerechte Ausführung von sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Maßnahmen an potenziellen Brutbäumen eine wesentliche Erhaltungsmaßnahme. Für den günstigen Erhaltungszustand des Großen Feuerfalters ist es notwendig, die Vorkommen von Fluss-Ampfer an den Gewässerrändern durch eine angepasste Pflege zu erhalten. Die bisher nicht gepflegten Habitate sollen in eine langfristige, extensive Pflege überführt werden, um ein Überwachsen der Vorkommen des Fluss-Ampfers zu verhindern. Dazu sollen die Flächen alle 2-3 Jahre gemäht werden. Eine Düngung und Beweidung ist untersagt. Im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes erfolgten bereits die Neuanlage eines Kleingewässers und die Wiederherstellung von zwei weitgehend verlandeten Teichen für den

Kammolch. Die Auswirkungen dieser Habitat verbessernden Maßnahmen sollten abgewartet werden. Für die Rotbauchunke sind, abgesehen von dem Verzicht eines Raubfischbesatzes, keine weiteren Maßnahmen notwendig. Für den Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer gelten die Maßnahmen des LRT 3130. Beim Abfischen der Teiche soll auf den Schlammpeitzger geachtet werden und evtl. auf-tretende Exemplare vorsichtig eingefangen und in den Großen Tiefzug bzw. bei dessen Ablassen in die zuleitenden Gräben oder benachbarte, im Winter bespannte Teiche umgesetzt werden. Diese Maßnahme betrifft alle Teiche im SCI. Weiterhin ist eine extensive Pflege der Teiche und Gräben notwendig. Eine Entkrautung darf höchstens alle 2 Jahre erfolgen. Bei stärkerer Schlammsedimentation kann eine Sohlenräumung notwendig werden. Eine Wiederherstellung von Pionierstandorten durch abschnittsweises Entfernen der organischen Auflagen sowie eine Bespannung der Teiche, die ein zeitweiliges Trockenfallen von Verlandungsbereichen in langfristiger räumlicher und zeitlicher Dynamik sichert, ist für den Erhalt des Schwimmenden Froschkrautes notwendig. Das Abtragen der Auflage erfolgt im späten Herbst bis zum sandigen Ausgangssubstrat. Bevor es zur Wiederbespannung der Teiche kommt, muss die Mudde nach einer Frostperiode abgetragen werden. Eine sommerliche Austrocknung ist dann zu verhindern.“

FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Oberlausitz“

Erhaltungsziele:

1. *Maßnahmen auf Gebietsebene (Auszug)*
„Erhaltung mitteleuropäisch bedeutsamer, großflächiger Heidekomplexe der Muskauer Heide, die aktuell überwiegend militärisch genutzt werden, mit großflächigen offenen und bewaldeten Binnendünen, Zwergstrauchheiden, charakteristischen Heidemooren, alten bodensauren Eichenwäldern und naturnahen Zwergstrauch-Kiefernwäldern.
Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.“
2. *Maßnahmen in Bezug auf Lebensraumtypen nach Anhang I (Auszug)*
„Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind. Auf Grund der Größe, der Ausprägung und der natürlichen Seltenheit in Sachsen kommt den Binnendünen (LRT 2310 und LRT 2330) eine landesweite Bedeutung zu. Bei den Trocken Heiden (LRT 4030) handelt es sich um die bedeutendste Flächenausdehnung dieses Lebensraumtyps in Sachsen.“
3. *Maßnahmen in Bezug auf Arten nach Anhang II (Auszug)*
„Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL. Mit der

Etablierung mehrerer Rudel in der Lausitz hat der Freistaat Sachsen für den Wolf (Canis lupus) eine bundesweite Verantwortung. Auf Grund seiner Habitatqualität und vor allem seiner Unge­störtheit sowie des reichen Nahrungsangebotes kommt dem Gebiet eine wichtige Rolle bei der weiteren Ausbreitung der Art zu.“

SPA-Gebiet „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“

Erhaltungsziele (Auszug):

1. *„Im Vogelschutzgebiet „Muskauer und Neustädter Heide“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:
Auerhuhn (Tetrao urogallus), Baumfalke (Falco subbuteo), Bekassine (Gallinago gallinago), Birkhuhn (Tetrao tetrix), Brachpieper (Anthus campestris), Eisvogel (Alcedo atthis), Grauammer (Miliaria calandra), Grauspecht (Picus canus), Heidelerche (Lullula arborea), Kranich (Grus grus), Neuntöter (Lanius collurio), Raubwürger (Lanius excubitor), Raufußkauz (Aegolius funereus), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Seeadler (Haliaetus albicilla), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Sperlingskauz (Glaucidium passerinum), Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe), Uhu (Bubo bubo), Wendehals (Jynx torquilla), Wespenbussard (Pernis apivorus), Wiedehopf (Upupa epops), Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus).“*
2. *Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Birkhuhn, Brachpieper, Heidelerche, Raubwürger, Seeadler, Steinschmätzer, Wendehals, Wiedehopf und Ziegenmelker.*
3. *Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogel-arten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Auerhuhn, Baumfalke, Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Schwarzspecht und Wespenbussard.*
4. *Ziel in dem vorwiegend als Truppenübungsplatz genutzten, durch flachwellige Sandterrassenflächen beziehungsweise Talsandflächen mit Dünenfeldern geprägtem Waldgebiet mit offenen Sandflächen, Sandmagerrasen, Calluna-Heide, lichten Birken- und Kiefern-Vorwäldern, zwergstrauchreichen Kiefernforsten, naturnahen Eichen-Kiefern-Mischwäldern, aber auch nassen, anmoorigen Senken, Heidemooren sowie Kiefern- und Fichtenmoorwäldern ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere offene bzw. vegetationsarme Sand- und Heideflächen, Waldschneisen, strukturreiche Kiefernwälder mit Laubwaldanteilen sowie Laubwaldinseln, aber auch Heidemoore mit Heideteichen, Horstbäume und höhlenreiche Einzelbäume.“*

SPA-Gebiet „Muskauer und Neustädter Heide“

Erhaltungsziele (Auszug):

1. „Im Vogelschutzgebiet „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:
Baumfalke (Falco subbuteo), Bekassine (Gallinago gallinago), Eisvogel (Alcedo atthis), Fischadler (Pandion haliaetus), Grauammer (Miliaria calandra), Grauspecht (Picus canus), Heidelerche (Lullula arborea), Kiebitz (Vanellus vanellus), Kleine Ralle (Porzana parva), Knäkente (Anas querquedula), Kranich (Grus grus), Löffelente (Anas clypeata), Neuntöter (Lanius collurio), Ortolan (Emberiza hortulana), Raubwürger (Lanius excubitor), Rohrdommel (Botaurus stellaris), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Rotmilan (Milvus milvus), Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus), Schwarzhalsstaucher (Podiceps nigricollis), Schwarzmilan (Milvus migrans), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Seeadler (Haliaetus albicilla), Sperlingskauz (Glaucidium passerinum), Tüpfelralle (Porzana porzana), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wendehals (Jynx torquilla), Wespenbussard (Pernis apivorus), Zwergdommel (Ixobrychus minutus).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Rohrdommel, Schilfrohrsänger, Schwarzhalsstaucher, Seeadler und Tüpfelralle.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Kleine Ralle, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard und Zwergdommel.
4. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für die Saatgans (*Anser fabalis*) und den Kranich dar.
5. Ziel ist es, in dem von sandigen Niederterrassen und Dünen geprägten Vogelschutzgebiet mit mehreren reich strukturierten Teichgruppen mit Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation und Vermoorungen, naturnahen Wäldern und Fließgewässern (insbesondere Weißer Schöps und Raklitza) sowie Feuchtwiesen und mesophilem Grünland, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche mit den Röhrich- und Verlandungszonen (einschließlich der darin befindlichen offenen Wasser- und Schlammflächen), den Brutinseln sowie Moorbereichen (saure Schwingrasen-Zwischenmoore, Heidemoore), die Bruch-, Moor und Feuchtwälder, Forstflächen mit naturnahen Laub(misch)wald-Althölzern, stehendem und liegendem Totholz, naturnahe Waldsäume, Nest- und Höhlenbäume, offene Flächen im Wald (insbesondere trocken-sandige Bereiche, Dünen, Callunaheiden und Borst-grasrasen), Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche im Offenland, Nass- und Feuchtgrünland, magere Frischwiesen und Brachen.“

2aac) Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG)

Gemäß den digitalen Daten des Freistaates Sachsen (hier Wald- und Forstflächen, Stand Januar 2023) sowie unter Berücksichtigung der Abstimmungen mit dem Kreisforstamt des Landkreises Görlitz nach der Flächenbegehung am 11.12.2019³ befinden sich im Plangebiet sowie angrenzend Waldflächen im Sinne des SächsWaldG. Die nähere Beschreibung der Flächen ist dem Pkt. 2aaa) zu entnehmen.



Abbildung 2: Waldflächen im Sinne des SächsWaldG entsprechend der Abgrenzung im Geoportal des Freistaates Sachsen, Quelle Luftbild:
<https://geoportal.sachsen.de>

2aad) potentiell natürliche Vegetation

Unter Auswertung der digitalen Daten des Freistaates Sachsen (hier potentiell natürliche Vegetation, Stand Oktober 2019) würde sich die potentiell natürliche Vegetation des Plangebietes wie folgt darstellen:

1. die gelb schraffierte Fläche wäre ein Pfeifengras-(Kiefern) Birken-Stieleichenwald
2. die grün schraffierte Fläche wäre eine Pfeifengras-Hainbuchen-Stieleichenwald
3. die oliv-braun gepunktete Fläche wäre ein typischer Kiefern-Eichenwald

³In Abstimmung mit dem Kreisforstamt des Landkreises Görlitz werden die Waldflächen ab der Kante des bestehenden Gehölzbewuchses angesetzt. Hierbei bestehen Abweichungen zur Darstellung im Geoportal des Freistaates Sachsen.

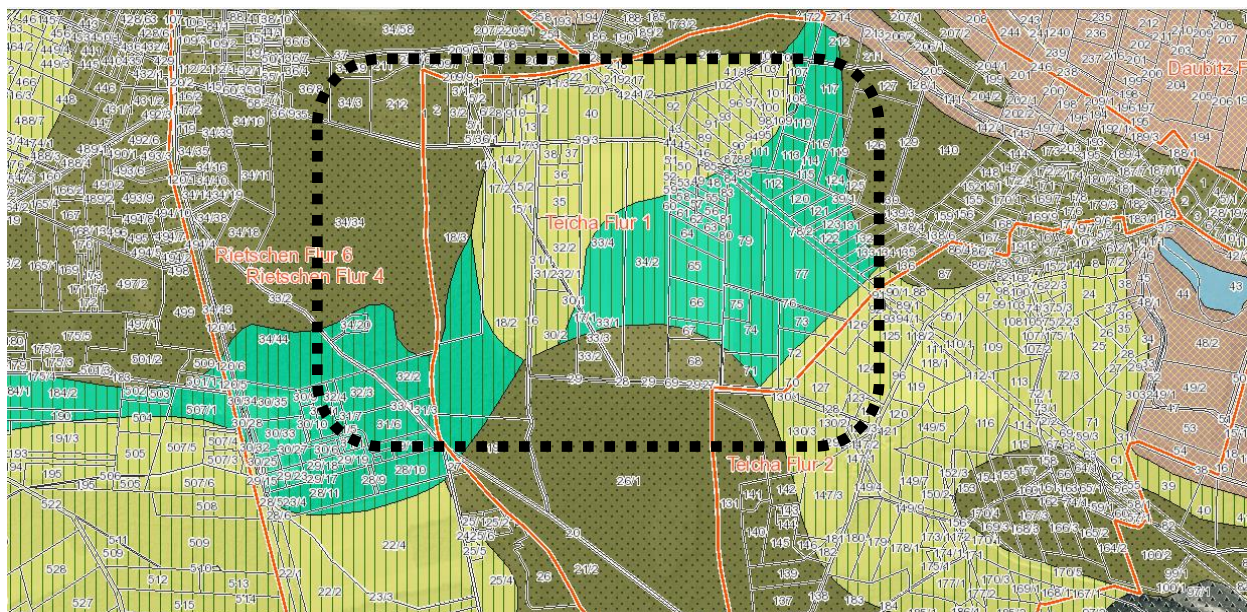


Abbildung 3: Potentiell natürliche Vegetation des Plangebietes, Quelle Grafik: <https://geoportal.sachsen.de>

2ab) Fauna

Zur Beurteilung vorkommender Arten der Fauna wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz (12.12.2019) Erfassungen für die Artgruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien & Amphibien im sowie angrenzend des Plangebietes im Jahr 2020 durchgeführt. Die detaillierten Ergebnisse und Darstellungen sind dem Artenschutzfachbeitrag sowie der fledermauskundlichen Untersuchung (Anlagen 7 und 8 zum Umweltbericht) zu entnehmen.

Zusammenfassend können folgende Angaben zu den o.g. Artgruppen gemacht werden:

Fledermäuse

Erfassung / Datenrecherche

- Im Zeitraum Mai bis August 2020 wurden fünf Gebietsbegehungen zur akustischen Datenerfassung durchgeführt. Diese schlossen jeweils die Abend- und/oder Morgendämmerung mit ein; sie fanden ab einer minimalen Abendtemperatur von 12°C und in niederschlagsfreien Nächten statt. Während der Morgendämmerung wurde versucht, Baumquartiere anhand des morgendlichen Schwärm- und Einflugverhaltens zu finden.
- An fünf ausgewählten Standorten, insbesondere an potenziellen Leitstrukturen wurde die Fledermausaktivität im Zeitraum Mai bis August fünfmal ganznächtlich erfasst, indem alle im näheren Umkreis wahrnehmbaren Fledermausrufe lückenlos aufgezeichnet wurden.
- Im März 2020 wurde im gesamten Untersuchungsgebiet nach potenziellen Baumquartieren und ggfs. aktuell besetzten Quartieren gesucht. Dazu wurden Höhlenbäume sowie Bäume mit abplatzender Borke und Baumspalten mit Hilfe von GPS – Empfängern kartiert. Bei Totholz mit abplatzender Borke wurde die aktuelle Quartiereignung als Kriterium verwendet.

- Traditionell genutzte Quartiere im Umkreis des Untersuchungsgebietes (Radius 5 km) wurden in der zentralen Datenbank des Landesamtes für Umwelt, Geologie und Landwirtschaft (LfULG) recherchiert. Angaben zum Vorkommen reproduzierender Arten wurden einer aktuellen Untersuchung im südlich angrenzenden Naturschutzgroßprojekt (NGP) „Teichgebiete Niederspree – Hammerstadt“ (SCHMIDT 2018) entnommen.

Ergebnis

- Im Untersuchungsgebiet wurden neun Fledermausarten sowie die Artengruppen Langohrart (*Plecotus auritus* und *Plecotus austriacus*) und Bartfledermausart (*Myotis mystacinus* und *Myotis brandtii*) nachgewiesen. Insgesamt ist daher von 13 Fledermausarten auszugehen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BRD	RL SN	FFH Anhang	EHZ KR	EHZ SN
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i> SCHREBER, 1774	V	V	IV	unzureichend	unzureichend
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i> SCHREBER, 1774	G	3	IV	günstig	unzureichend
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> SCHREBER, 1774	N	V	IV	günstig	günstig
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i> KEYSERLING et BLASIUS, 1839	N	3	IV	günstig	unzureichend
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i> LEACH, 1825	D	3	IV	unbekannt	unzureichend
Langohrart	<i>Plecotus auritus</i> LINNAEUS, 1758	V	V	IV	günstig	günstig
	<i>Plecotus austriacus</i> J.B. FISCHER, 1829	2	2	IV	unzureichend	unzureichend
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i> SCHREBER, 1774	2	2	II, IV	unzureichend	unzureichend
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i> BORKHAUSEN, 1797	V	3	II, IV	günstig	günstig
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i> KÜHL, 1818	N	V	IV	günstig	günstig
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i> KÜHL, 1819	N	N	IV	günstig	günstig
Bartfledermausart	<i>Myotis brandtii</i> EVERSMAN, 1845	V	3	IV	unzureichend	unzureichend
	<i>Myotis mystacinus</i> KÜHL, 1817	V	2	IV	unzureichend	unzureichend

Abbildung 4: Übersicht der kartierten Fledermausarten, Quelle Grafik: Fledermauskundliche Untersuchung im Rahmen des Vorhabens Bebauungsplan Industrie- und Teicha (Stand: September 2020)

- Im Untersuchungsgebiet ist innerhalb der älteren Waldbestände und Gehölzreihen ein Quartierpotenzial für baumbewohnende Arten (z.B. Abendsegler, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus) vorhanden. Insgesamt wurden 61 potenzielle Quartierbäume kartiert. Dabei handelt es sich um 54 Höhlenbäume sowie um 7 absterbende Bäume oder Totholz mit abplatzender Borke.
- Für das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung (Umkreis 5 km) wurden bekannte Quartierstandorte recherchiert, welche von Fledermäusen generell traditionell genutzt werden. Dabei wurden Quartiere von neun Arten ermittelt. Für die Auswertung sind besonders die Nachweise akustisch nicht eindeutig bestimmbarer Arten (Braunes Langohr, Graues Langohr) von

Bedeutung sowie die Nachweise von Wochenstubenkolonien, sodass aufgrund des Aktionsradius der betreffenden Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auf die Anwesenheit reproduzierender Tiere geschlossen werden kann.

Bewertung

- Das Untersuchungsgebiet weist mit 11 - 13 Arten eine artenreiche Fledermausfauna auf, wobei zwei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Mopsfledermaus, Großes Mausohr) vertreten sind. Von den vorkommenden Arten sind drei in Sachsen stark gefährdet und befinden sich sowohl in Sachsen als auch in der kontinentalen Region in einem unzureichenden Erhaltungszustand (Mopsfledermaus, Graues Langohr, Kleine Bartfledermaus). Letzteres trifft auch auf den Abendsegler und die Große Bartfledermaus zu. In Sachsen befinden sich zudem die Breitflügelfledermaus, die Rauhautfledermaus und die Mückenfledermaus in einem unzureichenden Erhaltungszustand. Sieben Arten und die Artengruppe Bartfledermausart wurden an allen Untersuchungs Nächten angetroffen. Regelmäßig traten auch die Mopsfledermaus, die Wasserfledermaus und die akustisch schwer nachzuweisenden Langohrarten auf. Am häufigsten wurde der Abendsegler beobachtet, welcher regelmäßig über den Offenlandflächen und an Waldrändern jagte. Die zweithäufigste Art war die Zwergfledermaus mit Jagdbeobachtungen entlang der Gehölzstreifen im Offenland und entlang von Waldwegen innerhalb des Waldbestandes. Diese beiden Arten zeigten an allen oder fast allen Standorten eine mittlere bis hohe Aktivität. Hohe Aktivitätswerte liegen außerdem für die Mopsfledermaus an 2 Standorten vor.
- Das Untersuchungsgebiet verfügt über ein Quartierpotenzial für baumbewohnende Arten (z.B. Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus), wobei Quartierhinweise insbesondere die Mopsfledermaus, die Große Bartfledermaus und den Abendsegler betreffen. Es weist Jagdhabitats innerhalb des Waldbestandes, an Waldrändern und an Gehölzbeständen im Offenland auf, die unmittelbar mit den möglichen Quartierstandorten verbunden sind und dient darüber hinaus gebäudebewohnenden Arten der nahegelegenen Siedlungen regelmäßig als Jagdgebiet (z.B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus). Der zusammenhängende Waldbestand sowie die Gehölzstreifen im Offenland sind für strukturgebunden fliegende Arten (Braunes Langohr, Graues Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Bartfledermausarten) und bedingt strukturgebunden fliegende Arten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Mopsfledermaus, Großes Mausohr) als Transferraum bzw. Leitstrukturen zwischen verschiedenen Jagdgebieten und Quartierstandorten von hoher Bedeutung.

→ Die Bewertung der einzelnen Teilflächen der Untersuchungsgebietes, welche jeweils die wesentlichen Merkmale in ihrer Habitatausstattung gemeinsam haben, wurde wie folgend vorgenommen:

1. Im äußersten Südwesten des Untersuchungsgebietes befindet sich eine Waldfläche mit Jungaufwuchs, welche noch kein Quartierpotenzial aufweist. Diese Fläche hat für strukturgebunden fliegende Arten und bedingt strukturgebunden fliegende Arten eine Bedeutung als Transferraum.
2. Der Waldbestand im Westen des Untersuchungsgebietes enthält potenzielle Quartierbäume, welche direkt in einem Jagdhabitat liegen. Als Jagdgebiet wird er bei hoher Aktivität von 13 Fledermausarten genutzt, darunter das Große Mausohr und die Mopsfledermaus. Für sechs strukturgebunden fliegende Arten und sechs bedingt strukturgebunden fliegende Arten hat der inmitten einer größeren zusammenhängenden Waldfläche liegende Bestand eine hohe Bedeutung als Transferraum. Insgesamt wird daher die Bedeutung der Waldfläche aus fledermauskundlicher Sicht als sehr hoch eingestuft.
3. Im Nordwesten des Untersuchungsgebietes werden die landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen von zusammenhängenden Gehölzstreifen strukturiert. Diese enthalten potenzielle Quartierbäume und dienen 12 Arten bei hoher Aktivität als Jagdhabitat, darunter die Mopsfledermaus. Für sechs strukturgebunden fliegende Arten und fünf bedingt strukturgebunden fliegende Arten sind die Gehölzreihen als Leitstruktur von Bedeutung.
4. Das weitgehend unstrukturierte Ackerland im Ostteil des Untersuchungsgebietes wird von drei Arten zur Jagd genutzt, wobei die Aktivität vergleichsweise gering war. Potenzielle Quartiere sind nicht vorhanden. Aus fledermauskundlicher Sicht ist diese Fläche von geringer Bedeutung.

Amphibien, Reptilien und Vögel

Erfassung / Datenrecherche

Zur Bewertung der Vorkommen von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien im Bereich des B-Planes „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“ sowie dessen Pufferzone (100 m Radius um Bebauungsgrenze), folgend als Untersuchungsgebiet bezeichnet, wurde verfügbares Datenmaterial ausgewertet und Erfassungen im Jahr 2020 durchgeführt.

Die Erfassung der jeweiligen Artgruppe wurde wie folgend durchgeführt:

Brutvogelerfassung

- sieben Tagbegehungen zwischen März und Juni 2020
- drei Nachtbegehungen zum Nachweis von nachtaktiven Vogelarten (Eulen, Rebhuhn, Wachtel) statt
- zusätzlich wurde bei weiteren Begehungen zur Erfassung anderer Artengruppen (Amphibien, Reptilien) zumindest auch auf wertgebende Vogelarten geachtet
- im Zuge der Brutvogelkartierungen in den Morgenstunden wurden alle Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst - der Schwerpunkt der Erfassungen lag dabei auf allen schutzwürdigen Arten (Anhang der Vogelschutzrichtlinie, Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020), Rote Liste Sachsen (Zöphel et al. 2015), nach BNatSchG streng geschützte Arten) und weitere wertgebende Arten gelegt
- für diese Arten wurde verstärkt versucht eine höhere Nachweiskategorie für Reviere zu erreichen oder das Revier genauer abzugrenzen
- für die häufigen Arten bedeutet die eingeschränkte Kontrollintensität, dass die ermittelte Revieranzahl als Mindestwert anzusehen ist

Amphibienerfassung

- während der Begehungen für die Brutvogelkartierung wurde auch auf das Vorkommen von Amphibien geachtet
- zusätzlich fanden zwei weitere Begehungen zur gezielten Suche nach Amphibien statt
- zum Nachweis der Amphibien wurden alle Wasserstellen kontrolliert und es erfolgten drei Abend/Nachtbegehungen zum Nachweis von z.B. Rotbauchunke und zum Durchleuchten des Wasserkörpers in potenziellen Laichgewässern - dabei wurden auch Wasserstellen außerhalb des Plangebietes (z.B. Teich im Südosten) einbezogen, da eventuelle Vorkommen in diesem Gewässer mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Teile des Plangebietes als Landlebensraum nutzen

Reptilienerfassung

- während der Begehungen für die Brutvogelkartierung wurde auch auf das Vorkommen von Reptilien geachtet
- zusätzlich fanden vier weitere Begehungen zwischen Mai und September 2020 zur gezielten Suche nach Zauneidechse (*Lazerta agilis*) statt - herumliegende Bretter und andere Schutz bietende Materialien wurden angehoben, um darunter ruhende Tiere zu entdecken - außerdem

wurden etwa zehn künstliche Verstecke in geeigneten Habitaten ausgebracht und bei jeder Begehung kontrolliert

Bewertung

Amphibien

- im Untersuchungsgebiet konnten die Amphibienarten Teichfrosch und Rotbauchunke nachgewiesen werden - eine Reproduktion ist wahrscheinlich
- die Nachweise beider Arten gelangen in einem künstlich angelegten Freizeitteich am äußeren Rand des 100m-Puffers um das Plangebiet im Südosten - der Teich wird regelmäßig abgelassen und war im Frühjahr 2020 frisch befüllt
- im Graben, welcher im nördlichen Bebauungsplangebiet liegt, wurden keine Amphibien nachgewiesen
- der ehemalige Teich, welcher im südwestlichen Bebauungsplangebiet liegt, stellt bei Wasserbefüllung ein Reproduktionsgewässer für die Erdkröte dar
- im Wald am Südrand des Plangebietes befinden sich weitere kleine wassergefüllte Löcher, die frei von Amphibien waren - als Reproduktionsgewässer für Amphibien sind sie aufgrund der Habitatausstattung kaum geeignet
- insgesamt ist das Untersuchungsgebiet entsprechend der Gewässerarmut eher mäßig mit Amphibienvorkommen ausgestattet - die Habitate hätten mindestens das Vorkommen von Erdkröten wahrscheinlich sein lassen, das Fehlen dieser Art sowie ggf. Grasfrosch und Teichmolch kann aber mit der ausgesprochenen Trockenheit der Vorjahre begründet werden

Reptilien

- im Untersuchungsgebiet konnten vier Reptilienarten (Blindschleiche, Ringelnatter, Zaun- und Waldeidechse) nachgewiesen werden
- Blindschleichen waren sowohl im Wald westlich des Plangebietes als auch an dem Feldweg im Plangebiet und entlang der Bahntrasse nachweisbar - es ist davon auszugehen, dass die ubiquitäre Blindschleiche außer den ausgedehnten Ackerflächen das Untersuchungsgebiet flächig besiedelt
- die Waldeidechse wurde entlang der Bahntrasse, der ehemaligen Bahntrasse und den Feldwegen sowie im Vorwald im bestehenden Gewerbegebiet „Alte Ziegelei“ nachgewiesen
- die Zauneidechse wurde am Bahndamm der Bahnlinie Rietschen–Horka sowie auf den locker mit Vorwald bestandenen Flächen im bestehenden Gewerbegebiet „Alte Ziegelei“ erfasst
- die Ringelnatter wurde im Untersuchungsgebiet nur am Feldweg im Westen des Plangebietes erfasst - der dortige Fund ist im Zusammenhang mit den Wasserlöchern und Gräben im Wald

südlich und westlich sowie mit der feuchten Senke des ehemaligen Teiches zu sehen - ein weiterer Nachweis der Art gelang südöstlich des Untersuchungsgebietes als Totfund eines Jungtieres auf dem Fahrweg südlich der drei Gehöfte

- insgesamt enthält das Untersuchungsgebiet die erwartete Artenausstattung – ein Vorkommen der noch anspruchsvolleren Schlingnatter ist zwar theoretisch möglich, aber die geeigneten Habitate entlang der Bahntrassen und Feldwege sind nur klein und schlecht an bestehende Vorkommen (z.B. auf dem Truppenübungsplatz) angebunden - für die Kreuzotter sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate vorhanden

Brutvögel

- insgesamt wurden bei den Kartierungen Bruthinweise zu 58 Arten gesammelt - für drei Arten (Bachstelze, Bluthänfling, Misteldrossel) gelangen Nachweise allerdings nur außerhalb des 100m-Puffers um das Plangebiet
- im Untersuchungsgebiet konnten 55 Brutvogelarten in 187-286 Revieren nachgewiesen werden - für 19 Arten konnte nur ein A-Nachweis (mögliches Brüten) und für 36 Arten mindestens ein B-Nachweis (wahrscheinliches Brüten) erbracht werden
- direkt im B-Plangebiet konnten 26 Brutvogelarten in 51-67 Revieren nachgewiesen werden - im B-Plangebiet gelang für 21 Arten ein B-Nachweis (wahrscheinliches Brüten) oder C-Nachweis (gesichertes Brüten) und für fünf Arten konnte nur das mögliche Brüten (A-Nachweis) bestätigt werden
- zusätzlich gelangen Nachweise von Kranichen im zeitigen Frühjahr auf der Ackerfläche an der B 115 südlich des Gewerbegebietes „Alte Ziegelei“ und am 11. Mai 2020 flogen zudem zwei Kraniche am Südrand des Plangebietes nach Westen - eine Brut im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden
- das Untersuchungsgebiet besteht aus sehr verschiedenen Hauptlebensraumtypen und dementsprechend verschieden sind die Artengesellschaften
- am struktur- und artenärmsten ist das direkte Plangebiet, welches aus einer gleichförmigen Ackerfläche von ca. 33 ha besteht und außer den Masten der 20kV-Leitung keinerlei Strukturelemente in ihrem Inneren auf - sie wird daher nur von der Feldlerche besiedelt und weitere Arten von Ackerflächen fehlen
- die fünf durch Fahrwege mit Baumbegleitung unterteilten Ackerflächen im Westen und Norden sind deutlich kleiner, aber werden ebenfalls konventionell bewirtschaftet - durch die Umgrenzung mit Wald und hohen Bäumen entlang des Weges waren sie für eine Besiedlung durch Feldlerchen

nicht geeignet - auf ihnen konnten keine anderen typischen Arten von wertvolleren Ackerflächen nachgewiesen werden

- die Wege und der ehemalige Bahndamm im Plangebiet (mit Baumbewuchs / Unterwuchs) bieten Lebensraum für einige ubiquitäre Arten, die lockere Wälder und parkähnliche Habitate besiedeln, wie Kohl- und Blaumeise, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp - die Bäume ermöglichten im Nordwesten zudem die Ansiedlung eines Ortolans - im Süden war ein Revier der Heidelerche möglich
- die an das Plangebiet angrenzenden Wälder sind teilweise sehr strukturreich und der Totholzanteil ist entsprechend hoch - neben den häufigen Waldarten Buchfink, Rotkehlchen, Kohl-, Blau- und Tannenmeise, Zilpzalp und Ringeltaube wurden auch die Arten Zaunkönig, Pirol, Kernbeißer, Kuckuck, Bunt-, Klein-, Grün- und Schwarzspecht erfasst
- die bestehenden Spechthöhlen ermöglichten zudem das Vorkommen von Star, Waldkauz und Hohltaube
- die Reviere von Wald- und Gartenbaumläufer sowie Sumpf- und Weidenmeise sprechen für einen überdurchschnittlich gut ausgestatteten Laubmischwald
- im Südwesten (nicht bebaute Flächen des Gewerbegebietes Ziegelei Rietschen) wurden etliche Reviere des Fitis innerhalb der Vorwaldflächen erfasst
- im äußersten Südosten des Plangebietes (Bereich mit Grünlandbrachen und Heckenstrukturen) wurde ein Revier der Heidelerche sowie zwei Reviere des Neuntöters vorgefunden
- im Umfeld des bebauten Bereichs des Gewerbegebietes Ziegelei Rietschen wurden die Charakterarten Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz, Grünfink, Trauerschnäpper und Türkentaube nachgewiesen
- im Bereich eines kleinen privaten Fischteiches (östlich am Rand des 100m-Puffers gelegen) wurden Stock- und Schellente vorgefunden – die Schellente muss allerdings in einiger Entfernung gebrütet haben, da direkt am Teich geeignete Höhlen fehlen
- in Summe wurden im Untersuchungsgebiet eine typische Artenausstattung vorgefunden, welche für die Waldflächen als leicht überdurchschnittlich bezeichnet werden kann
- das Vorkommen von wertgebenden Arten mit starker Planungsrelevanz verteilt sich recht gleichmäßig über das Untersuchungsgebiet – zu erwähnen sind hierbei Braunkehlchen, Ortolan, Kuckuck, Feldlerche, Trauerschnäpper, Kleinspecht, Star, Heidelerche, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Schwarzspecht, Neuntöter, Gelbspötter, Grünspecht und Waldkauz,

2ac) Boden & Altlasten

Zur Angabe der im Bereich des Vorhabenstandortes vorkommenden Böden wurden die digitalen Daten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (hier Boden und Altlasten, Stand Oktober 2019) sowie des Freistaates Sachsen (hier Boden, Stand September 2019) ausgewertet. Daneben wurde eine Baugrunduntersuchung mit Beurteilung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Plangebiet sowie eine Beurteilung bezüglich Altbergbau durchgeführt (die detaillierten Ergebnisse sind der Anlage 3 zur Begründung des Bebauungsplanes, Stand: 02.11.2022 zu entnehmen).

Folgende Angaben können zusammengefasst für das Plangebiet getroffen werden:

Boden

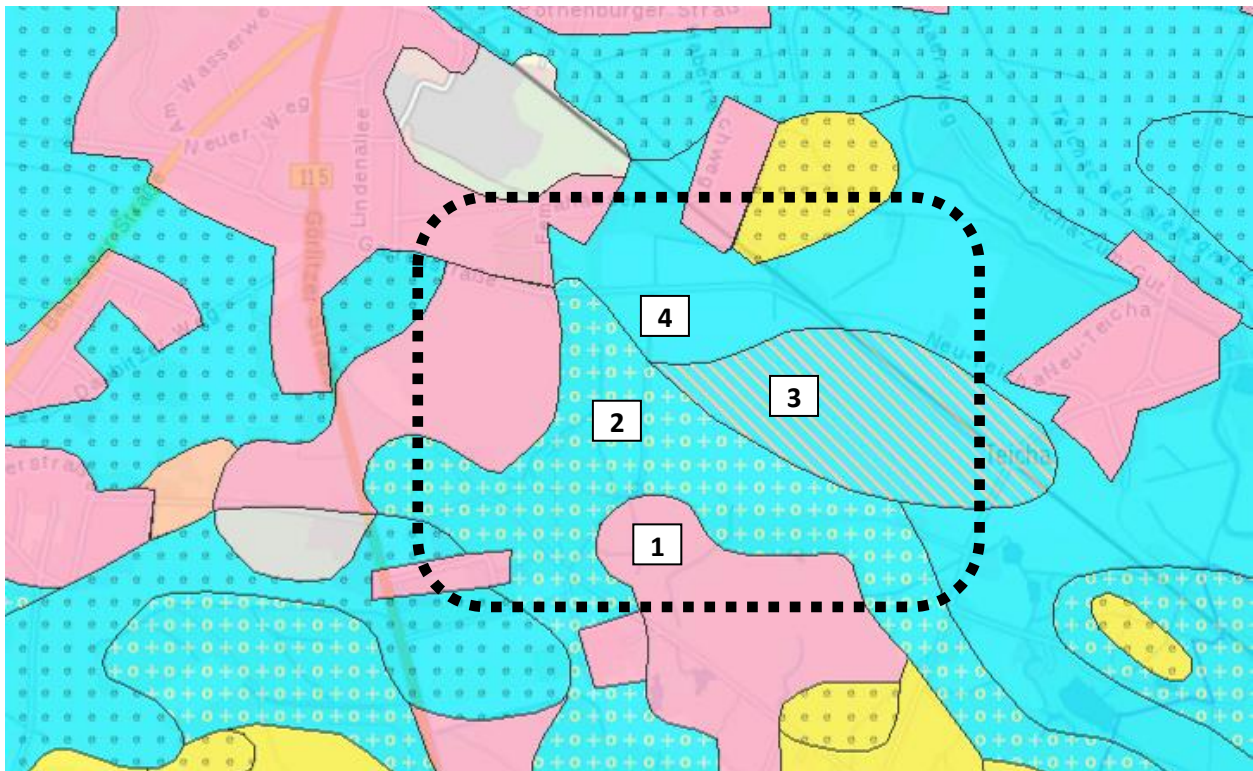


Abbildung 4: Böden im und angrenzend des Plangebietes, Quelle Grafik: <https://www.umwelt.sachsen.de>

Der Vorhabenstandort kann gemäß der Bodenübersichtskarte des Freistaates Sachsen in 4 Teilbereiche untergliedert werden.

Südlicher Bereich (Abb. 4, Nr. 1)

- Leitbodenform: Regosol aus gekipptem Kies führendem Sand (sandig-kiesige Moräne)
- Substrateinheit: Böden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungs-, Industrie und Bergbau-gebieten
- Leitbodenassoziation: Ah/C-Böden aus anthropogenem Skelett führendem Sand
- Vernässungsstufe: nicht vernässt
- ökologische Feuchtestufe: trocken (3-4)
- PH-Wertstufe: stark sauer (5-4)

Südlicher bis mittlerer Bereich (Abb. 4, Nr. 2)

- Leitbodenform: Podsol-Gley aus äolischem Sand (Dünensand) über tiefem fluvilimnogenem Kies führendem Sand (Hochflutsand)
- Substrateinheit: Böden aus Flugsand über tiefem Fest- oder Lockergestein
- Leitbodenassoziation: Gleye aus Sand über tiefem Skelett führendem Sand
- Vernässungsstufe: schwach vernässt
- ökologische Feuchtestufe: mäßig trocken und wechselfeucht (4-5)
- PH-Wertstufe: sehr stark sauer (4-3)

Mittlerer bis nordöstlicher Bereich (Abb. 4, Nr. 3)

- Leitbodenform: Braunerde-Gley aus periglaziärem Kies führendem Sand (Flugsand; Hochflutsand) über fluvilimnogenem Kies führendem Sand (Hochflutsand)
- Substrateinheit: Böden aus Flugsand über Fest- oder Lockergestein
- Leitbodenassoziation: Braunerden aus Skelett führendem Sand
- Vernässungsstufe: sehr schwach vernässt
- ökologische Feuchtestufe: frisch und mäßig frisch (5-6)
- PH-Wertstufe: mittel sauer (6-5)

Nordwestlicher Bereich (Abb. 4, Nr. 4)

- Leitbodenform: Gley aus umgelagertem Sand (Hochflutsand) über fluvilimnogenem Kies führendem Sand (Hochflutsand)
- Substrateinheit: Böden aus Hochflutablagerungen
- Leitbodenassoziation: Gleye aus Sand über Skelett führendem Sand
- Vernässungsstufe: mittel vernässt
- ökologische Feuchtestufe: mäßig feucht und wechselfeucht (6-7)
- PH-Wertstufe: mittel sauer (6-5)

Natürliche Bodenfruchtbarkeit

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit im bzw. angrenzend des Plangebietes lässt sich folgt charakterisieren:

1. im südlichen sowie im westlichen Bereich des Plangebietes kommen Böden mit einer geringen bis sehr geringen natürlichen Bodenfruchtbarkeit vor (Abb. 5, Nr. 1 = sehr geringe Bodenfruchtbarkeit, Nr. 2 = geringe Bodenfruchtbarkeit)
2. im mittleren Bereich des Plangebietes sind Böden mit einer mittleren natürlichen Bodenfruchtbarkeit anzutreffen (Abb. 5, Nr. 3)
3. im nördlichen sowie südöstlichen Bereich des Plangebietes kommen Böden mit einer sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit vor (Abb. 5, Nr. 4)

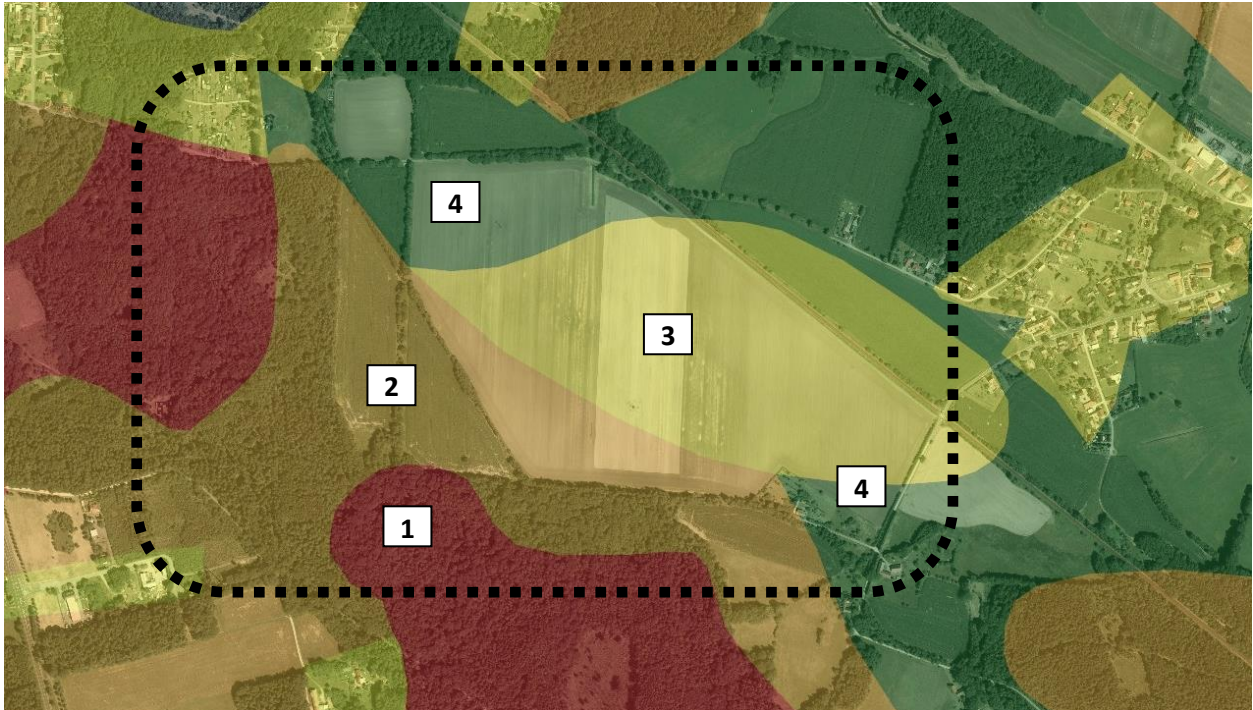


Abbildung 5: natürliche Bodenfruchtbarkeit im / außerhalb Plangebiet, Quelle Grafik: <https://rapis.sachsen.de>

Geologische und hydrogeologische Verhältnisse im Bebauungsplangebiet (Auszug aus dem Baugrundgutachten, Stand: 02.11.2022)

„Im Untersuchungsgebiet dominieren die Sande der Höheren Niederterrasse bzw. Oberen Talsandfolge des Lausitzer Stromes (Frühweichselzeit, fQWf). Sie bedecken die zentralen, großen Ackerflächen. Im Norden (nördlicher Bereich des Flst. 40) ragt eine als Flug- und Dünensand (edQW-Ho) ausgewiesene Fläche in das Untersuchungsgebiet. Die bewaldeten Flächen im Westen und Süden sind als miozäne Tone, Schluffe, Feinsande und lokal Braunkohle (Raunoer Folge, TT4-5) ausgewiesen. Hier sind lokal größere Flächen mit anthropogenen Aufschüttungen kartiert. Die Fläche des Gewerbegebietes Ziegelei ist als Endmoräne (geQE2) ausgewiesen. In diesem Bereich ist mit Geschiebemergel oder -lehm zu rechnen. Die Explorationsbohrungen des Bohrarchives weisen bis > 5,0 m, meist bis > 15,0 m u. GOK Fein, Mittel- und Grobsande auf /17/. Darunter folgt in der Regel ein Wechsel aus Schluff, Feinsand, Braunkohle und Ton. Die Weichselzeitlichen Terrassensande stellen einen ausgeprägten Grundwasser-leiter dar. Die Miozänen Sedimente hingegen bilden keine großflächigen Grundwasserleiter. Hier liegt ein Wechsel aus grundwasserstauenden und -leitenden Sedimenten vor.“

Altbergbau (Auszug aus dem Baugrundgutachten, Stand: 02.11.2022)

„Im südlichen Bereich des geplanten Gewerbegebietes (RKS 2, 3, 8, 9, 11, 13 und DPH 4-7 und 9) zeigten sich im Bohrgut und den Schlagzahlen der DPH keine Anzeichen auf gekippte Böden. Im Westen sind, vor allem im nordwestlichen Bereich, wo sich nach Angaben in /8/ und /9/ der Altbergbau mit dem Planungsgebiet überschneidet (Bereich um DPH 1), Nacherkundungen zur Ausdehnung von locker gelagerten Böden erforderlich. Der Bereich des Übergangs zum bestehenden Gewerbegebiet Ziegelei ist in /8/ und /9/ nicht als Altbergbaufläche ausgewiesen. Hier wurden aber an RKS 1 / DPH 8 locker gelagerte Sande über Tonlagen angetroffen, die auf Tagebauverfüllungen zurückzuführen sein könnten. Zwei Flächen wurden an Hand dieser Ergebnisse als nicht zur Bebauung empfohlene Teilbereiche ausgewiesen und Nacherkundung in diesen Bereichen empfohlen.“

Altlasten

Aktuell liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich innerhalb des Vorhabenstandortes Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen befinden.

2ad) Wasser

Zur Angabe der Bestandssituation des Wasserhaushaltes im Bereich (angrenzend) des Vorhabenstandortes wurden die digitalen Daten der Geoportale des Landkreises Görlitz (Wasser- und Wasserschutzgebiete, Stand Oktober 2019), des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (hier Wasser und Wasserwirtschaft, Stand Oktober 2019) sowie des Freistaates Sachsen (hier Wasser, Stand Oktober 2019) ausgewertet. Weiterhin wurde eine Baugrunduntersuchung mit Beurteilung der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse im Plangebiet durchgeführt (die detaillierten Ergebnisse sind der Anlage 3 zur Begründung des Bebauungsplanes, Stand: 02.11.2022 zu entnehmen). Folgende Angaben können zusammengefasst für das Plangebiet getroffen werden:

Grund- und Schichtwasserverhältnisse im Bebauungsplangebiet (Auszug aus dem Baugrundgutachten, Stand: 02.11.2022)

„In allen Bohrungen wurde das Grundwasser des oberflächennahen, quartären Grundwasserleiters angetroffen. Es steht zwischen 0,9 m (RKS 12) und 3,37 m (RKS 2) unter Gelände an. Im zentralen Teil des Untersuchungsgebietes (RKS 12 und RKS 13) beträgt der Grundwasserflurabstand $\leq 1,0$ m. Nach Süden und Westen steigt der Grundwasserflurabstand an. Mit Ausnahme der Verbindung zum Gewerbegebiet Ziegelei ist in der Regel mit Grundwasserständen von $\leq 2,0$ m zu rechnen. Das Grundwasser fällt der Morphologie entsprechend von 163,2 m NHN an RKS 1 bzw. 150,4 m NHN an RKS 2 im Südwesten auf 145,2 m NHN an RKS 7 bzw. 144,5 m NHN an RKS 6 in Richtung Nordosten ab. Die gemessenen Grundwasserstände und Grundwasserflurabstände stimmen mit den im iDA für 2016 angegebenen Hydroisohypsen (sicherer Verlauf) gut überein. Ein einheitlicher Bemessungsgrundwasserstand kann für das gesamte Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen werden. Er ist standortspezifisch festzulegen.“

Grundwasserstand Messstelle 4654B4196 Rietschen, Bhrg. 7856/1983

An der westlichen Plangeietsgrenze des Bebauungsplangebietes befindet sich 2 Grundwassermessstellen. Die Grundwassermessstelle 4654B4196 Rietschen, Bhrg. 7856/1983 (siehe Abb. 6, schwarz umrandet) besitzt einer Messpunkthöhe von 152,11 m ü. NHN. Die Geländehöhe beträgt 151,40 m ü. NHN. Am letzten Messzeitpunkt (14.04.2023) betrug der Grundwasserstand unter Gelände 56,87 m. Der mittlere Grundwasserstand (langjähriges Mittel) beträgt 55,90 m unter Gelände.

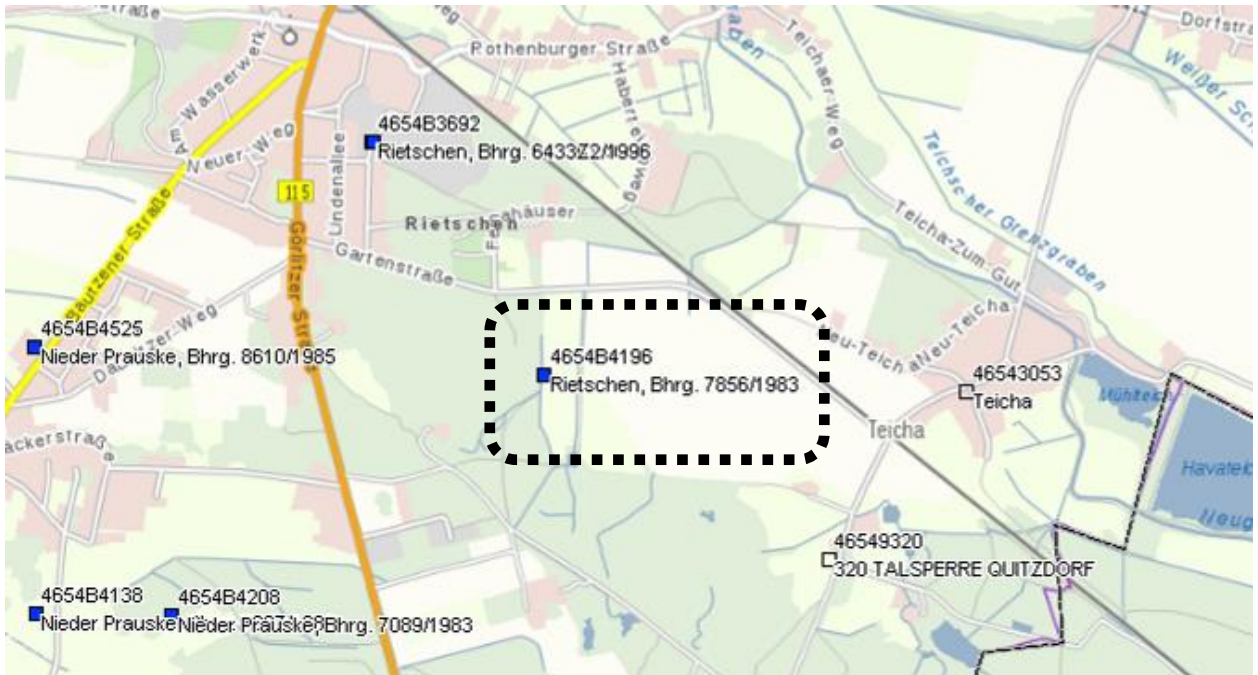


Abbildung 6: Lage der Grundwassermessstelle an der Plangebietsgrenze, Quelle Grafik: <https://www.umwelt.sachsen.de>

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich mehrere Gräben sowie ein trockengefallener Teich (Abb. 7, gelb umrandet). Der Feldbachgraben (Abb. 7, Nr. 1) ist temporär wasserführend und der verrohrte Graben (Abb. 7, Nr. 2) dient der Ableitung von Meliorationswasser.⁴

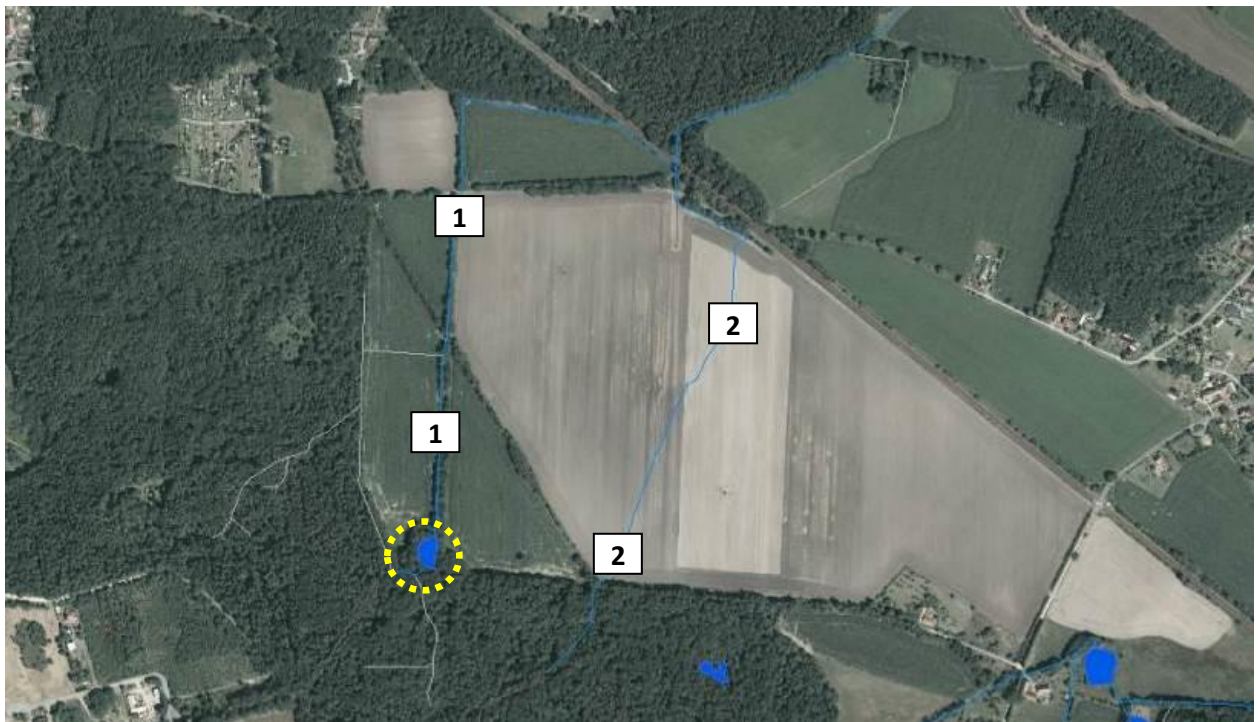


Abbildung 7: Gewässer im und angrenzend des Plangebietes, Quelle Grafik: <https://www.umwelt.sachsen.de>

⁴ Aufgrund der Ausprägung der Gewässer wurde der überwiegende Teil innerhalb der Biotopkartierung den Biotoptypen „Gebüsche, Hecken und Gehölze“, „Laubwald mittlerer Standorte“ sowie „intensiv genutzter Acker“ sowie zugeordnet.

Im Rahmen der Prüfung zur Lagegenauigkeit der im Plangebiet sowie im potentiellen Einzugsgebiet vorkommenden Gewässer fand am 24.2.2020 eine Begehung statt. Hierbei wurde u.a. festgehalten, dass die in den Geoportalen dargestellten Lagen der Gewässer mit der Vorortsituation z.T. nicht übereinstimmen. Zur Festlegung der im Plangebiet vorkommenden Gewässer i.S.d. Wasserhaushaltsgesetztes (WHG) teilte der Landkreis Görlitz am 23.06.2021 der Gemeinde Rietschen mit, dass es sich bei dem im Plangebiet verlaufenden „Feldbachgraben“ (siehe Abb. 7, Nr. 1) um ein oberirdisches Gewässer gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG handelt. Der Teich wird ebenfalls als solches betrachtet.

Bei dem verrohrten Graben (Abb. 7, Nr. 2) handelt es sich nicht um ein Gewässer i.S.d. WHG.

Schutzgebiete

Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Trinkwasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in seiner Gesamtheit innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes „Rietschen“. In der Schutzzone ist das Niederbringen von Bohrungen, insbesondere zur Errichtung von Erdwärmesondenanlagen, nur eingeschränkt gestattet bis zum Top des Liegendschluffes des 2. Miozänen Flözhorizontes der Brieske-Formation.

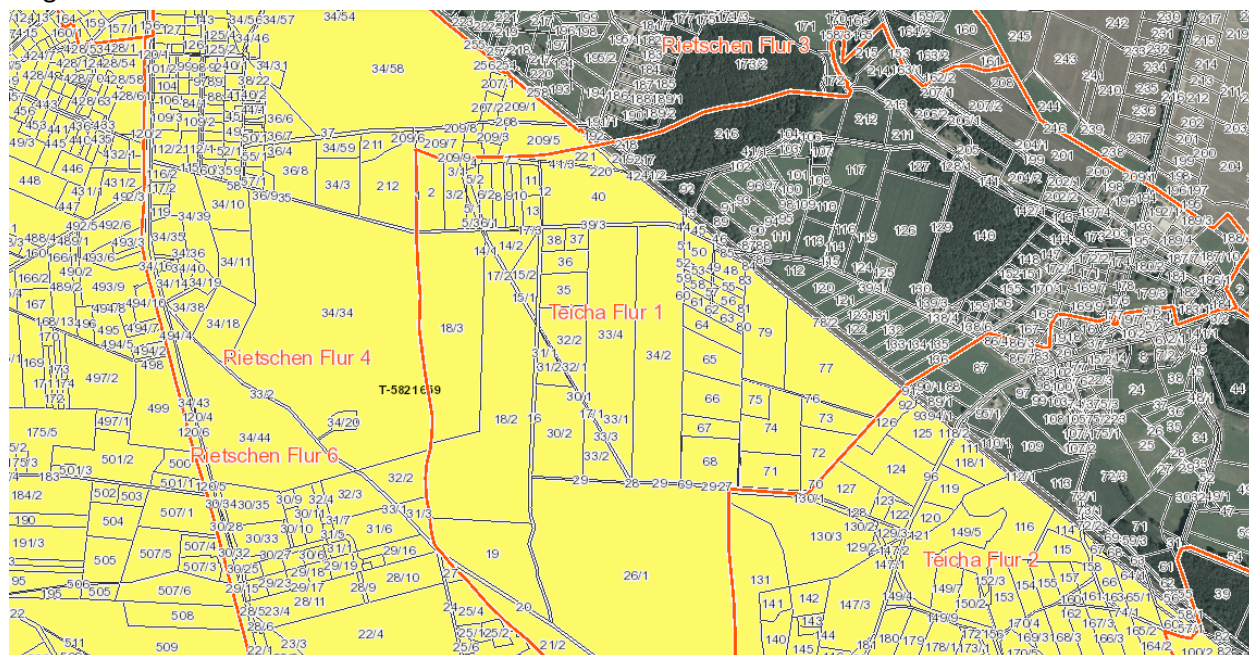


Abbildung 8: Lage des Trinkwasserschutzgebietes Rietschen – Schutzzone III B, Quelle Grafik: <https://geoportal.sachsen.de>

Aktuelle Entwässerungssituation des anfallenden Niederschlagswassers

Nach aktuellem Kenntnisstand wird ein Großteil des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes zur Versickerung gebracht. Überschüssiges Niederschlagswasser wird über die bestehenden Gräben in die Vorflut abgeleitet. Die natürliche Vorflut ist der Neugraben, welcher in den Weißen Schöps mündet.

2ae) Klima

Zur Angabe der klimatischen Situation im Bereich des Vorhabenstandortes werden die Referenzreihen des Deutschen Wetterdienstes (Wetterwarte Görlitz) herangezogen.

Folgende Aussagen können getroffen werden:

Das Plangebiet wird innerhalb des Ostdeutschen Binnenklimas dem Oberspree-Bezirk zugeordnet.⁵

Die Jahresschwankungen der Monatsmitteltemperaturen gehören zu den größten Deutschlands. So liegen die jährlichen Temperaturschwankungen um 18 K. Warme Sommer mit längeren Schönwetterperioden und relativ kalte Winter zeichnen dieses Gebiet aus.

Die Niederschläge sind mit Werten um 650 mm für das Gebiet des Ostdeutschen Binnenlandklimas auffallend hoch. Der niederschlagreichste Monat ist der August.

Wetterwarte Görlitz

	Jahresmittel	Monatsmittel Januar	Monatsmittel Juli
Temperaturmittel (gemessen 2 m über Erdboden)	8,2 °C	-1,5 °C Jahresschwankung der Lufttemperatur 18,8 K.	17,3 °C
Mittlere Niederschlagsmenge	657 mm	47 mm	70 mm
Mittlere Sonnenscheindauer	1.649 Std.	56 Std.	222 Std.
Mittlere Dauer des Bedeckungsgrades	6,7 Zehntel	7,5 Zehntel	6,2 Zehntel

Tabelle 2: Durchschnittswerte der Messreihe 1961 – 1990 des DWD (Wetterwarte Görlitz)

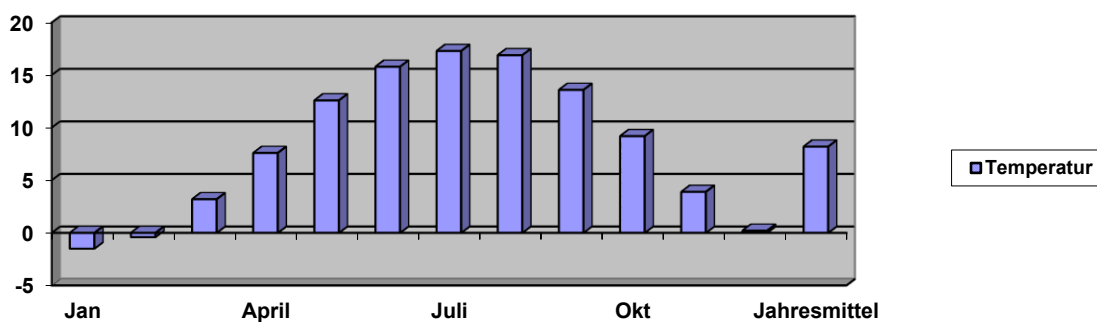


Abbildung 9: Übersicht Jahrestemperatur der Wetterstation Görlitz

⁵nach Pelz 1954

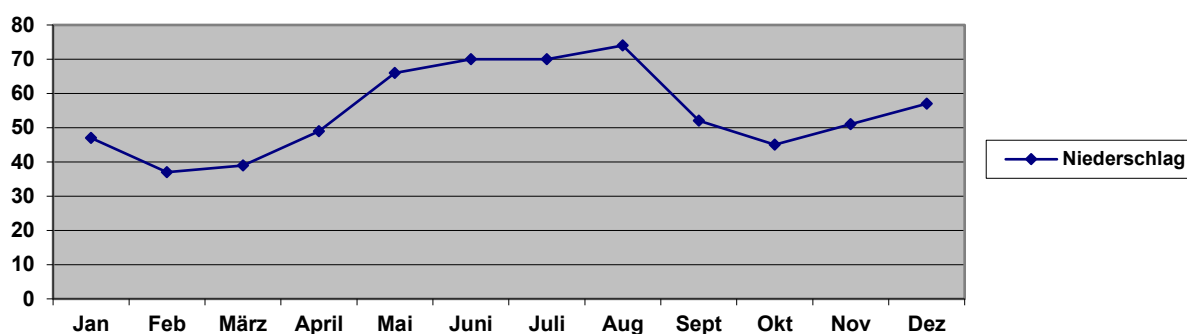


Abbildung 10: Übersicht Jahresniederschlagsverteilung der Wetterstation Görlitz

Lokalklimatische Einordnung des Vorhabenstandortes

Lokalklimatisch kann das Plangebiet aufgrund der Lage und der vorhandenen Vegetationsstrukturen dem Freiland-Klimatop sowie dem Wald-Klimatop zugeordnet werden.

Das Freiland-Klimatop weist einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden.

Das Wald-Klimatop zeichnet sich durch stark gedämpfte Tages- und Jahresgänge der Temperatur und Feuchte aus. Während tagsüber durch die Verschattung und Verdunstung relativ niedrige Temperaturen bei hoher Luftfeuchtigkeit im Stammraum vorherrschen, treten nachts relativ milde Temperaturen auf. Zudem wirkt das Blätterdach als Filter gegenüber Luftschadstoffen, so dass die Waldklimatope als Regenerationszonen für die Luft und als Erholungsraum für den Menschen geeignet sind.

2af) Archäologie und Denkmalschutz

Archäologie

Innerhalb des Vorhabenstandort sind derzeit keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.

Denkmalschutz

Innerhalb des Vorhabenstandortes befinden sich nach Auswertung der digitalen Daten des Landamtes für Denkmalpflege (hier Denkmalliste, Stand Oktober 2019) keine unter Denkmalschutz stehenden Gebäude bzw. bauliche Anlagen.

2ag) Schutzgut Mensch

Bestehende Immissionssituation

Nach derzeitigem Kenntnisstand wirken innerhalb des Plangebietes ausschließlich Immissionen ein, welche durch Geräusche der angrenzenden Nutzungen (Wohnbebauung, Straßen- und Bahnverkehr) verursacht werden. Da im Bereich des Vorhabenstandortes keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, kann eine detaillierte Betrachtung entfallen.

Strahlenschutz

Das Plangebiet befindet sich entsprechend den Angaben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (hier Radonpotential in Sachsen, Stand Oktober 2019) in einem Gebiet, in dem Radonkonzentrationen von $< 20 \text{ kBq/m}^3$ in der Bodenluft vorliegen.

Bestehende Emissionssituation

Vom Vorhabenstandort wirken aktuell keine dauerhaften Emissionen auf benachbarte Grundstücke ein. Temporär treten Emissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung auf.

2ah) Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Bereich des Vorhabenstandortes wird aktuell durch Acker- und Waldflächen geprägt. Teilweise werden die Ackerflächen durch Baumreihen und Hecken (Abb. 11, rot markiert) strukturiert. Beeinträchtigungen liegen durch die querende 20 kV-Leitung (Abb. 11, schwarze Linie), sowie durch die außerhalb des Plangebietes (südwestlich) befindlichen Funkmasten (Abb. 11, gelber Punkt und Bild 18, rot umrandet) vor. Aufgrund der topographischen Lage des Plangebietes ist der wesentliche Teil des Plangebietes nur aus nordöstlicher und östlicher Richtung (Abb. 11, weißer Pfeil) einsehbar.

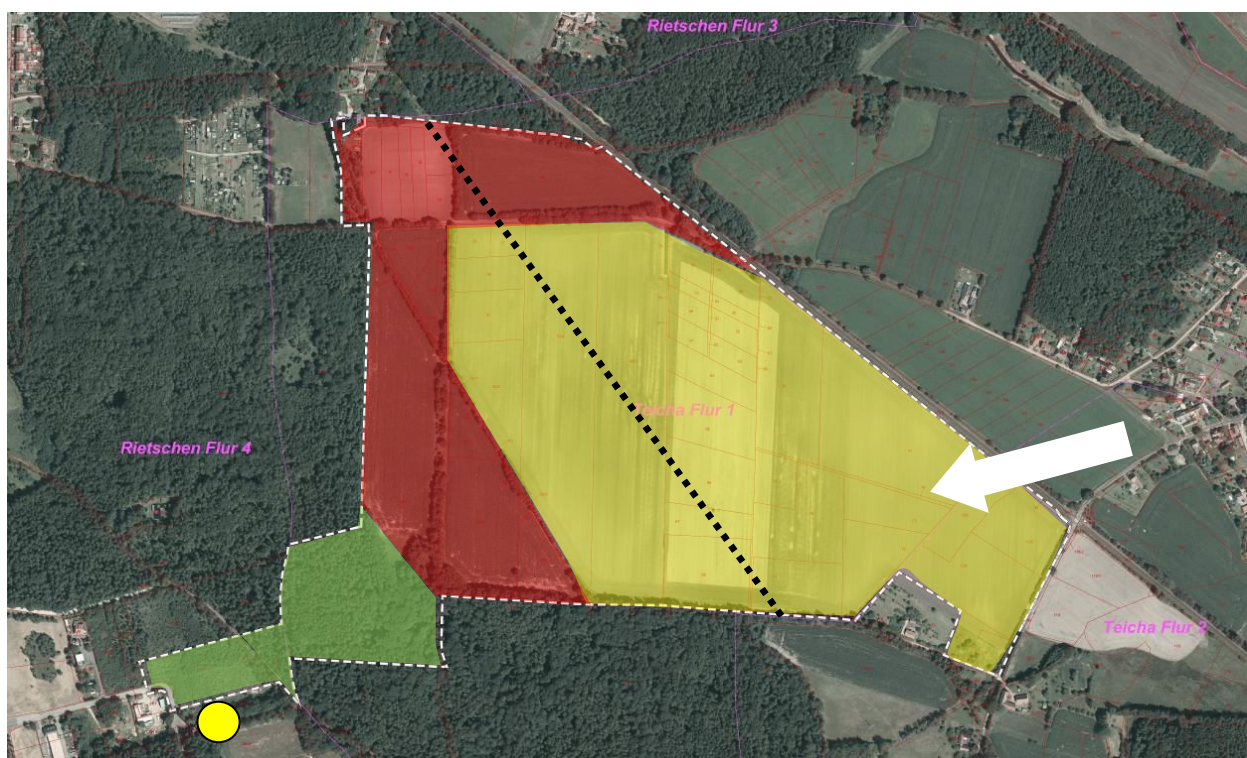
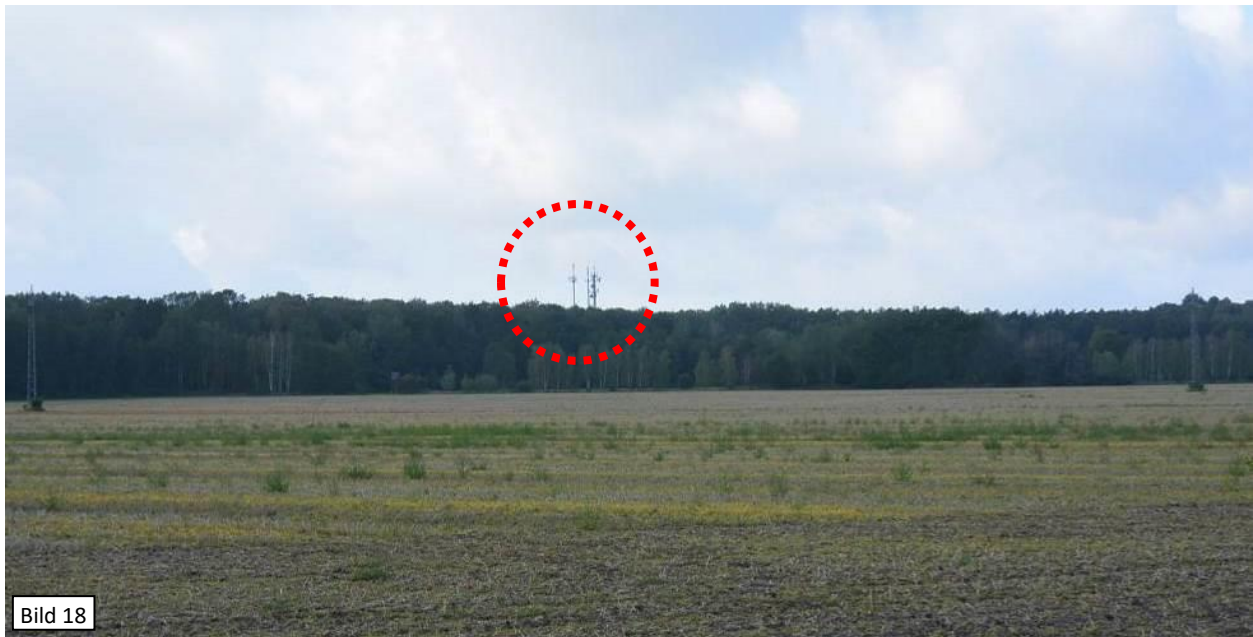


Abbildung 11: landschaftsbildprägende Strukturen, Quelle Luftbild: <https://geoportal.sachsen.de>



2ai) Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Insofern die Planung nicht umgesetzt wird, kann folgendes Szenario für die Entwicklung des Umweltzustandes im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes skizziert werden:

1. Die Flächen, welche innerhalb des verbindlichen B-Planes „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ als Industriegebiet festgesetzt sind, werden bei Bedarf bebaut werden. Hierbei würden im wesentlichen Vorwaldflächen beansprucht, welche einen Flächenumfang von ca. 1,1 ha aufweisen.
2. Die bestehenden Wald- und Ackerflächen würden erhalten bleiben.
3. Die bereits ruderalisierten Grünlandbrachen sowie der Binsen- und Waldsimsumpf würden sich bei anhaltender Nutzungsaufgabe zu geschlossenen Gehölzbeständen entwickeln.

2b) Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Darstellung der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung erfolgt abweichend der Anlage 1 Nr. 2b) zum Baugesetzbuch. Die Gliederung wird in die Kapitel „Biotope, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation“, „Fauna“, „Boden & Altlasten“, „Wasser“, „Klima“, „Archäologie & Denkmalschutz“, „Schutzgut Mensch“ sowie „Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete“ unterteilt.

2ba) Biotope, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation

2baa) Biotope

Entsprechend des Planvorhabens und der damit verbundenen Nutzungen werden sich die Biotopstrukturen entsprechend der Zuordnung gemäß der Roten Liste Sachsens – Biotoptypen (2010) zukünftig wie folgt darstellen:

1. **Industriegebiet** - Flächenumfang 389.766 m²
2. **extensiv genutztes Grünland (incl. Binsen- und Waldsimsumpf)** - Flächenumfang 70.664 m²
3. **Hecken und Gehölze** - Flächenumfang 31.130 m²
4. **Wassergebundene Verkehrsfläche** - Flächenumfang 285 m²
5. **vollversiegelte Verkehrsfläche** - Flächenumfang 27.093 m²
6. **Laub- und Nadelwald / gestufter Waldrandbereich** - Flächenumfang 42.659 m²
7. **Löschwasserteich** – Flächenumfang 200 m²
8. **Gestaltete Abstandsflächen** – Flächenumfang 1.019 m²
9. **Ländlich geprägtes Dorfgebiet** – Flächenumfang 1.548 m²
10. **Naturnaher Graben** – Flächenumfang 58 m²
11. **Speicher/Hochwasserrückhaltebecken** – Flächenumfang 5.349 m²

Im Vergleich zur Bestandssituation kann konstatiert werden, dass sich der Charakter des Vorhabenstandortes (Biotopausstattung) aufgrund der Beanspruchung von intensiv genutzten Ackerflächen grundlegend verändern wird.

Unter Einbeziehung der geplanten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes lassen sich folgende Flächenveränderungen hinsichtlich unversiegelter Flächen im Plangebiet ermitteln:

1. **Waldflächen** – Reduzierung der Fläche um ca. 6.300 m²
2. **Hecken und Gehölze**⁶ – Erhöhung der Flächenbilanz um ca. 4.265 m² (die Entfernung von Bestandsgehölzen auf einer Fläche von ca. 6.300 m² ist in der Bilanz berücksichtigt)
3. **Vorwaldfläche**⁷ – Reduzierung der Fläche um ca. 11.000 m²
4. **Ackerfläche** – Reduzierung der Fläche um ca. 466.565 m²
5. **unbefestigtem Feldweg** – Verlust der gesamten Fläche von ca. 1.900 m²
6. **naturnaher Graben** – Reduzierung der Fläche um ca. 300 m²
7. **extensiv genutztes Grünland (incl. Binsen- und Waldsimsumpf)** – Erhöhung der Flächenbilanz um ca. 69.800 m²
8. **Ruderalflur** – Reduzierung der Fläche um ca. 4.200 m²
9. **Intensiv genutztes Grünland** – Reduzierung der Fläche um ca. 1.600 m²

⁶die Entfernung von Bestandsgehölzen auf einer Fläche von ca. 6.300 m² ist in der Bilanz berücksichtigt

⁷ festgelegt im rechtswirksamen B-Plan „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ als Industriegebiet

10. **Abstandsfläche, gestaltet** – Erhöhung der Flächenbilanz um ca. 1.000 m²
11. **Löschwasserteich** – Erhöhung der Flächenbilanz um ca. 200 m²
12. **Speicher/Hochwasserrückhaltebecken** – Erhöhung der Flächenbilanz um ca. 5.350 m²

2bab) Schutzgebiete / Schutzobjekte

Schutzgebiete

Für die in der Umgebung befindlichen SPA- und FFH-Gebiete (Umkreis bis 3 km) wurde eine NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung (Stand: 08.05.2023) durchgeführt. Entsprechend den Ergebnissen, welche den Anlagen 9 und 10 zum Umweltbericht zu entnehmen sind, hat das Planvorhaben keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der betrachteten Natura-2000 Gebiete.

Schutzobjekte

Mit Umsetzung des Planvorhabens müssen 5 höhlenreiche Bäume, bei denen es sich nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG um gesetzlich geschützte Biotope handelt, entfernt werden. Diese werden im Vorfeld der Fällung auf ein Vorkommen von Wochenstuben- und Winterquartieren von Fledermäusen kontrolliert. Bei einem bestätigten Vorkommen werden die Höhlenbäume im Verhältnis 1 : 5, Sommerquartiere im Verhältnis 1 : 3 und potentiell geeignete Wochenstuben ohne Artnachweis im Verhältnis 1 : 1 durch geeignete wartungsarme Fledermauskästen ausgeglichen.

→ Für die Entfernung der gesetzlich geschützten höhlenreichen Einzelbäume ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu stellen.

2bac) Wald im Sinne des SächsWaldG

Entsprechend der Planung werden forstwirtschaftliche Belange berührt. Einerseits handelt sich um die direkte Beanspruchung von ca. 6.268 m² Waldfläche (grün schraffiert, Abb. 12), andererseits müssen ca. 3.553 m² Waldflächen (gelb schraffiert, Abb. 12) hinsichtlich der Artenzusammensetzung umgebaut werden, damit der Waldabstand von 30 m zu baulichen Anlagen eingehalten wird.⁸

Eine Wiederherstellung der direkt beanspruchten Waldflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes ist nicht möglich. Der Ausgleich erfolgt außerhalb des Bebauungsplangebietes (siehe Pkt. 2caa und 2cac).

⁸ In Abstimmung mit dem Kreisforstamt des Landkreises Görlitz sind die angrenzenden Waldflächen, bei denen der erforderliche Waldabstand von 30 m unterschritten wird, naturnah und ökologisch umzugestalten. Einer Waldumwandlung für die Flächen wird nicht zugestimmt.

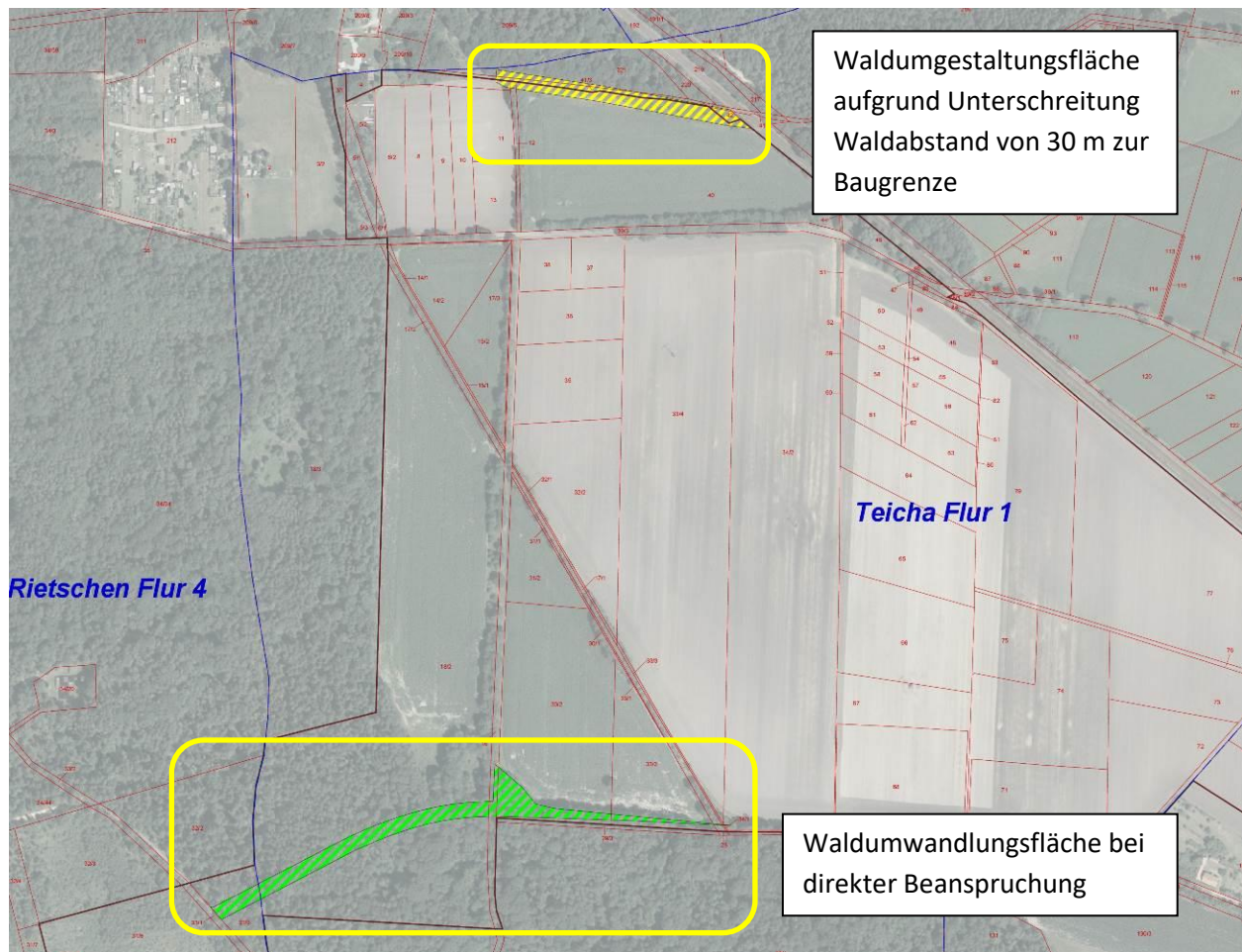


Abbildung 12: erforderliche Waldumwandlungsflächen bei direkter Beanspruchung (grün schraffiert) und Waldumgestaltungsflächen bei Unterschreitung des Waldabstandes von 30 m zur Baugrenze (gelb schraffiert), Quelle Luftbild: <https://geoportal.sachsen.de>

2bad) potentiell natürliche Vegetation

- ohne Betrachtung -

2bb) Fauna

Im Artenschutzfachbeitrag sowie in der fledermauskundlichen Untersuchung (Anlagen 7 und 8 zum Umweltbericht) wurden die Beeinträchtigungen für planungsrelevante Artgruppen / Arten ermittelt, welche durch das Bauvorhaben berührt sind. Als Grundlage diente das dargestellte Planvorhaben im Vorentwurf des Bebauungsplanes (siehe Abb. 13). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurden in den Gutachten z.T. artspezifische Maßnahmen formuliert. Diese wurden in der Bebauungsplanung berücksichtigt und sind dem Pkt. 2c „Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ zu entnehmen.

Hinweis

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplanes wurden die Flächenausweisungen des zukünftigen Industriegebietes im Westen sowie im Südosten reduziert (siehe Abb. 14, gelb umrandet), sodass artspezifische Strukturen erhalten bleiben bzw. aufgewertet werden. Hierdurch vermindert sich das Eingriffspotential für die in den Gutachten ermittelten planungsrelevanten Arten / Artgruppen.

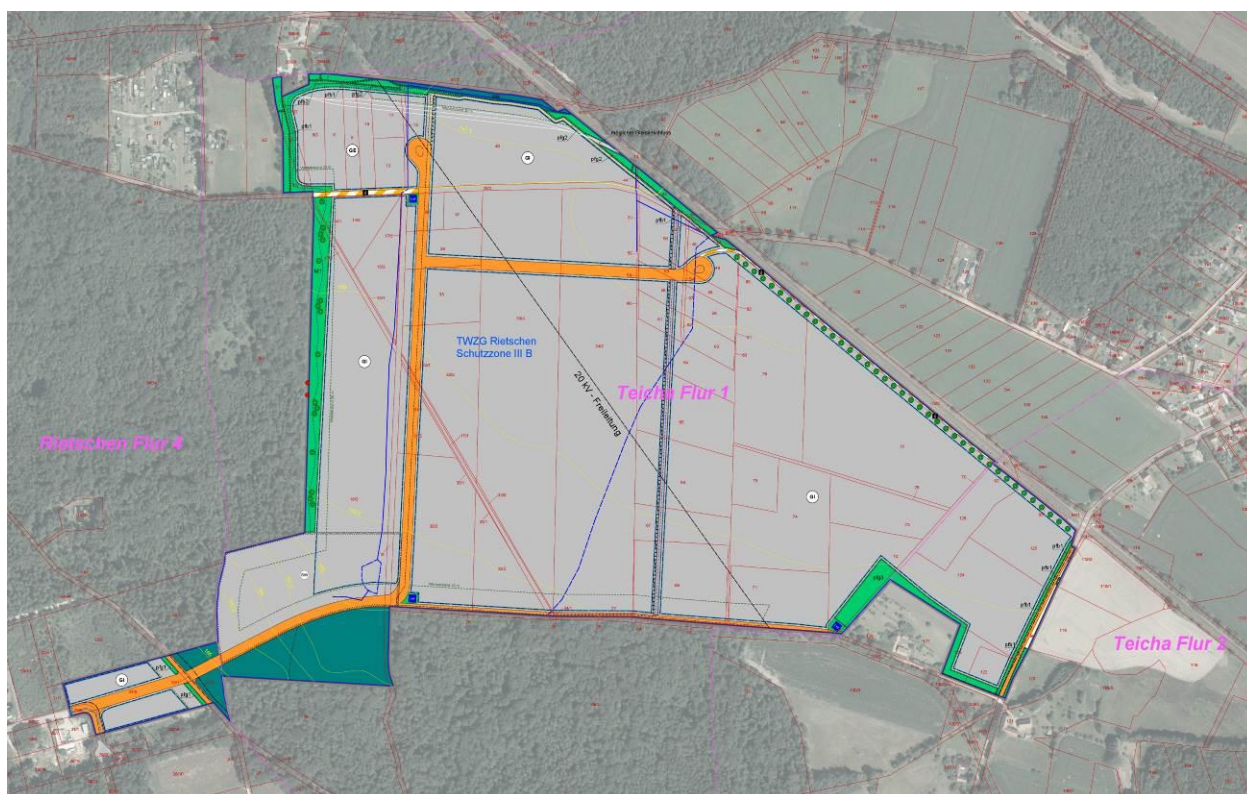


Abbildung 13: Vorentwurf des Bebauungsplanes, welcher als Grundlage für die Ermittlung der Beeinträchtigungen im Artenschutzfachbeitrag sowie in der fledermauskundlichen Untersuchung verwendet wurde, Quelle Luftbild: <https://geoportal.sachsen.de>

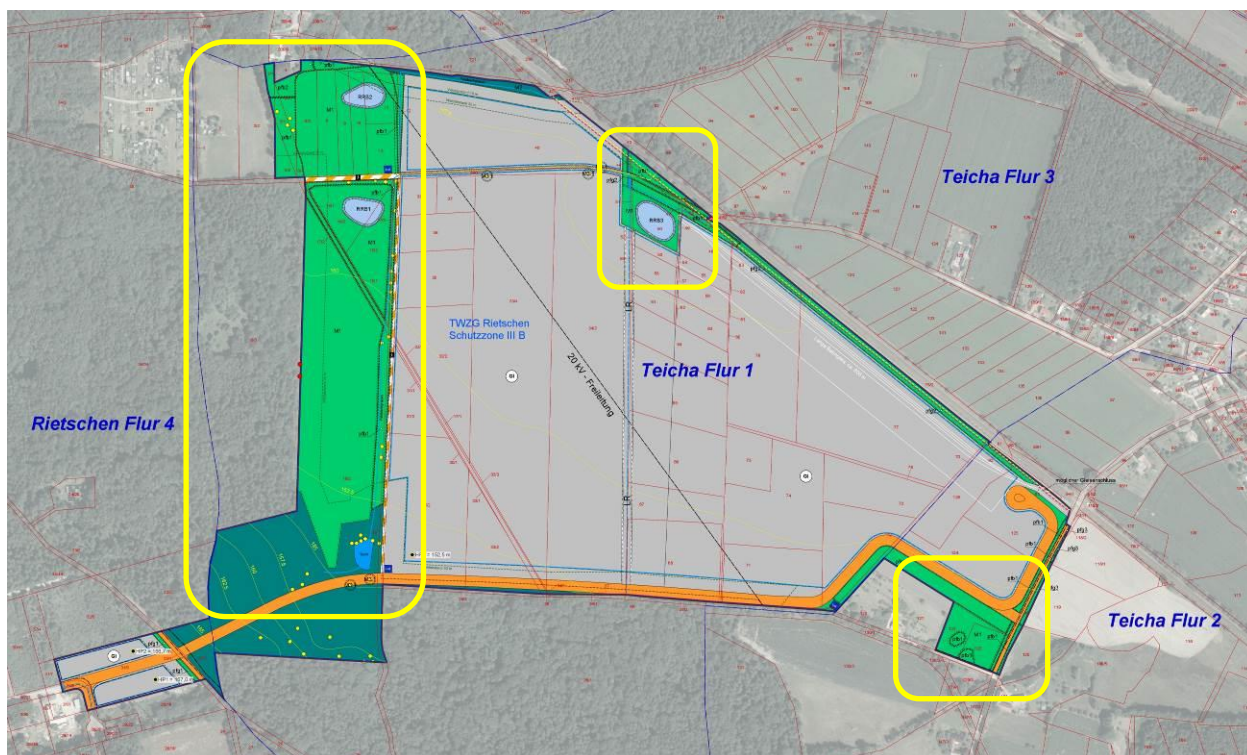


Abbildung 14: Entwurf des Bebauungsplanes, mit geänderter Flächenausweisung gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplanes, Quelle Luftbild: <https://geoportal.sachsen.de>

Unter Berücksichtigung des Planvorhabens, welches im Bebauungsplan dargestellt ist, können zusammengefasst folgende Beeinträchtigungen für die planungsrelevanten Arten / Artgruppen ermittelt werden:

Fledermäuse

1. Verlust eines Transferraumes für strukturgebunden fliegende Arten und bedingt strukturgebunden fliegende Arten im äußersten Südwesten des Untersuchungsgebietes – hierbei handelt es sich um eine Waldfläche mit Jungaufwuchs (in der Biotopkartierung als Vorwald erfasst), welche im verbindlichen B-Plan „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ als Industriegebiet festgesetzt ist
2. Verlust von Waldflächen mit potentiellen Quartiersbäumen (2 Höhlenbäume) im Westen des Untersuchungsgebietes – der Waldbestand wird als Jagdgebiet von 13 Fledermausarten genutzt und hat eine hohe Bedeutung als Transferraum für strukturgebunden fliegende Arten und sechs bedingt strukturgebunden fliegende Arten
 - entsprechend der Darstellung im Bebauungsplan erfolgt der Eingriff in den Wald ausschließlich im Bereich der geplanten Erschließungsstraße
 - gemäß den Empfehlungen der fledermauskundlichen Untersuchung bleibt der höhlenreiche Waldbestand mit der vorhandenen Kombination aus Quartiergebiet, Jagdgebiet und Transferraum größtenteils erhalten
3. Verlust von Gehölzstreifen mit potentiellen Quartiersbäumen (3 Höhlenbäume) im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes - die Flächen dienen 12 Arten bei hoher Aktivität als Jagdhabitat und haben als Leitstruktur eine Bedeutung für sechs strukturgebunden fliegende Arten und fünf bedingt strukturgebunden fliegende Arten (entsprechend dem Entwurf des Bebauungsplanes bleiben die wertvollen Gehölzstrukturen im westlichen Bereich des Plangebietes unberührt)
4. Verlust von unstrukturiertem Ackerland im Ostteil des Untersuchungsgebietes, welches von drei Arten zur Jagd genutzt wird - aus fledermauskundlicher Sicht ist diese Fläche von geringer Bedeutung
5. die Kontrolle zu entnehmender Gehölze, die Kompensation des Verlustes von Quartiersbäumen sowie der Zeitraum der Fällung der Bäume werden entsprechend den Empfehlungen der fledermauskundlichen Untersuchung im Bebauungsplan berücksichtigt, sodass artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden

Amphibien

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

- mit Umsetzung des Planvorhabens wird das Vorkommen der Art, welches sich knapp 100 m außerhalb des Bebauungsplangebietes befindet, nicht berührt
- durch das Planvorhaben werden keine Reproduktionsgewässer beeinträchtigt
- mit Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes werden sich die Wandermöglichkeiten der Art etwas verschlechtern, jedoch befinden sich in westlicher und nördlicher Richtung im 2 km Umkreis keine bekannten Vorkommen der Rotbauchunke, so dass keine regelmäßig genutzten Wanderkorridore verbaut werden
- das Plangebiet besitzt als Habitat für die Rotbauchunke keine Eignung als Landlebensraum
- durch die Versiegelungen und Baumaßnahmen im Plangebiet sind nach gegenwärtigem Wissensstand keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Rotbauchunke zu erwarten

Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- bei Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet ist zur Wahrung des Tötungsverbot im Zuge der Baufeldfreimachung ein Fang der auf der Fläche lebenden Zauneidechsen nötig, da im direkten Plangebiet keine Zauneidechsen nachweisbar waren, ist kein Abfang vor den Bauarbeiten notwendig
- im Bereich der geplanten Zufahrt vom Gewerbegebiet „Ziegelei Rietschen“ ist allerdings ein Einwandern in die Bauflächen von den benachbarten Vorkommen wahrscheinlich - zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist die Baugrenze in Richtung der bestehenden Vorkommen daher mit einem Reptilienzaun abzusichern

Ringelnatter (*Natrix natrix*)

- unter Berücksichtigung des Planvorhabens, welches im Entwurf des Bebauungsplanes dargestellt ist, bleiben die im Plangebiet vorkommenden, artspezifischen Strukturen (Westen, Südosten) der Ringelnatter erhalten, sodass keine Fragmentierung der Flächen eintritt und keine negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten sind

Brutvögel

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- mit Umsetzung des Planvorhabens bleibt das Braunkehlchenrevier am Nordrand des Untersuchungsgebietes erhalten
- die Art ist durch die Baumaßnahme nicht betroffen

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

- Die Umsetzung des Planvorhabens führt zu keiner signifikanten Verschlechterung für den Ortolan, da bei dem Einzelnachweis am 3. Juni 2020 am Fahrweg zwischen Rietschen und Teicha von einem Umsiedler ausgegangen wurde – der Nachweis eines Brutpaares im Plangebiet bzw. im Pufferbereich konnte nicht erbracht werden.
- Nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) handelt es sich bei einem einmaligen Nachweis um einen A-Nachweis (mögliches Brüten). Beim A-Nachweis gilt die Brut als nicht gesichert. Nach den Methodenstandort zählt der A-Nachweis bei Auswertungen nicht als gesichertes Brutrevier. Zu einem gesicherten Brutrevier zählen u.a. die zweimalige Feststellung eines singenden Männchens im Abstand von mind. 7 Tagen davon einmal Ende Mai bis Anfang Juli oder die einmalige Feststellung eines singenden Männchens und zusätzliche Beobachtung eines Altvogels im Abstand von mind. 7 Tagen davon einmal Ende Mai bis Anfang Juli oder einmalige Feststellung von Altvogel mit Nistmaterial. Gutachterlich wird er als A2 Nachweis und somit als nicht gesichert eingestuft (vgl. auch S. 51 „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ Südbeck et al. 2005). Der Gutachter stellt jedoch weiterhin fest, dass je nach Feldfrucht und Bearbeitungsintensität sich der Bereich durchaus als Ortolanrevier eignet und eine Umwandlung des Plangebietes in ein Industrie- und Gewerbegebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Verlust des möglichen Revieres führen wird. Aufgrund des Potenzials der Fläche als Revier für den Ortolan, wird der Empfehlung des Gutachtes gefolgt und an der östlichen Fahrstraße eine Baumreihe errichtet. Diese liegt unmittelbar an der Ackerfläche bei den Flst. 118/1 und 119 Teicha Flur 2. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine ähnliche Struktur wie die Ackerflächen auf Flst. 40 und 33/1 Teicha Flur 1, so dass eine Besiedlung möglich

wäre. Die Kompensation durch die Baumreihe unmittelbar angrenzend an die Ackerfläche ist somit ausreichend.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

- die Umsetzung des Planvorhabens führt zu minimalen Einschränkungen der Kuckuckreviere
- von einer Betroffenheit der lokalen Population ist nicht auszugehen

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- mit Umsetzung der Planung gehen ca. 13-15 Reviere der Feldlerche verloren, da der überwiegende Teil der Ackerfläche zukünftig bebaut wird
- in Bezug zur lokalen Population wird die Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit unter der Signifikanzschwelle von 5 % liegen
- zur Kompensation wird die Anlage von 14 Revieren durch produktionsintegrierte Maßnahmen empfohlen - dies wurde im Bebauungsplan durch die Anlage von Feldlerchenfenster mit einer Mindestgröße von 20 m² je ha in einer 70 ha großen Ackerfläche in der Gemeinde Rietschen berücksichtigt

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- mit Umsetzung der Planung werden ca. 13-15 Reviere der Feldlerche verlorengehen
- in Bezug zur lokalen Population wird die Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit unter der Signifikanzschwelle von 5 % liegen
- zur Kompensation wird die Anlage von 14 Revieren durch produktionsintegrierte Maßnahmen empfohlen - dies wurde im Bebauungsplan durch die Anlage von Feldlerchenfenster mit einer Mindestgröße von 20 m² je ha und einem Flächenumfang von 70 ha Ackerfläche in der Gemeinde Rietschen berücksichtigt (die Sicherung erfolgt über städtebauliche Verträge)

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

- dass im Untersuchungsgebiet siedelnde Trauerschnäpperpaar am Wohnhaus im Gewerbegebiet „Ziegelei Rietschen“ bleibt vom Planvorhaben unberührt

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

- mit Umsetzung des Planvorhabens wird möglicherweise ein Revier im südlichen Bereich des Plangebietes (im Bereich der geplanten Erschließungsstraße) beeinträchtigt
- mit dem Erhalt vieler alter Bäume ist ein Fortbestand des Revieres möglich – dies wurde im Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt, da die Eingriffsfläche in den Wald gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplanes deutlich reduziert wurde
- eine Schädigung der Art kann durch die Entfernung von Höhlenbäumen während der Brutzeit erfolgen - entsprechend den Empfehlungen des Artenschutzfachbeitrages wurde zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Bebauungsplan festgelegt, dass die Bäume außerhalb des Brutzeitraumes zu entnehmen und im Vorfeld zu kontrollieren sind
- eine Beeinträchtigung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden, da es in der Gemeinde Rietschen deutlich mehr als 20 Reviere des Kleinspechtes gibt

Star (*Sturnus vulgaris*)

- mit Umsetzung der Planung gehen im Korridor zwischen Gewerbegebiet „Ziegelei Rietschen“ und dem geplanten Industriegebiet möglicherweise 1-2 Reviere bei Entfernung des dortigen Waldes verloren - im Entwurf des Bebauungsplanes wurde die Eingriffsfläche in den Wald gegenüber dem Vorentwurf reduziert, sodass die Reviere ggf. erhalten werden können
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein

Heidelerche (*Lullula arborea*)

- mit Umsetzung des Planvorhabens gehen zwei Reviere der Heidelerche im Plangebiet verloren
- das Revier am äußersten Südostrand wird durch das Bauvorhaben nicht beeinflusst, ebenso bleibt voraussichtlich das Revier nördlich des Plangebietes erhalten, da es sich auf die Bahntrasse und den begleitenden Weg sowie die Ackerfläche nördlich der Bahnlinie stützt
- in Bezug zur lokalen Population wird die Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit unter der Signifikanzschwelle von 5% liegen
- entsprechend den Empfehlungen des Artenschutzfachbeitrages werden im Bebauungsplangebiet zur Kompensation des Verlustes der Heidelerchenreviere ca. 7 ha extensive genutzte Grünlandflächen angelegt

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

- dass im Waldrand, südlich des Plangebietes potentiell befindliche Revier (Nachweis fiel in die Zugzeit und es gelangen auch keine Folgenachweise) ist vom Planvorhaben nicht berührt

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- dass südlich im Waldgebiet vorkommende Revier des Schwarzspechtes ist nur minimal von der südwestlich geplanten Erschließungsstraße zum Plangebiet betroffen
- Höhlen der Art wurden in diesem Bereich nicht gefunden, so dass auch kein Schädigungstatbestand eintreten kann

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Im Untersuchungsgebiet siedelten zwei Paare des Neuntöters im Südosten des Plangebietes. Ein Revier umfasst die Baumhecke entlang der Straße von Teicha zu den Einzelgehöften südlich. Ein zweites Revier befindet sich auf der Obstwiese mit Büschen an dem Gehöft etwa 200 m westlich. Dieses Revier ist voraussichtlich nicht von den Maßnahmen im Plangebiet betroffen, da die Pflanzung einer Baumhecke als Sichtschutz für das Wohnhaus geplant ist. Diese Baumhecke kann auch vom Neuntöter mit genutzt werden. Der Erhalt des Reviers an der Straße richtet sich nach der angrenzenden Bebauung. Sollten >10m hohe Gebäude neben der Baumhecke errichtet werden, wird der Neuntöter das Revier aufgeben. Durch die unmittelbar angrenzende Verkehrsfläche ist dies ausgeschlossen. Ein weiteres mögliches Revier im Gewerbegebiet Alte Ziegelei ist von Maßnahmen im Plangebiet nicht betroffen.
- Der Neuntöter gilt als Charakterart der gut strukturierten Agrarlandschaft, besiedelt aber auch Brachen, gestufte Waldränder und Schonungen. Bei der Nahrungswahl ist er opportunistisch und nimmt Großinsekten, Kleinsäuger und andere Jungvögel. Zur Brut ist er auf dichte Büsche zur Nestanlage angewiesen. Die Art ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Die Art wird nicht in der Roten Liste Deutschlands oder Sachsens geführt. Der Bestand ist über die letzten 25

Jahre fluktuierend, aber zeigt über die letzten 12 Jahre eine leichte Abnahme (Sudfeldt et al. 2013). In Sachsen gilt der Erhaltungszustand des Neuntöters bei einem Bestand von 8.000-16.000 Brutpaaren als günstig. Über die letzten Jahrzehnte hat sein Bestand in Sachsen deutlich zugenommen.

- Für den Neuntöter gibt es eine Kompensation im Westen des Plangebietes auf den künftigen extensiven Grünlandflächen M1.1 in Verbindung mit dem Gehölzbestand. Bei diesem Gehölzbestand handelt es sich allerdings überwiegend um größere Bäume (Birken und Eichen) und nur wenige Gebüsche. Zur Habitataufwertung für den Neuntöter werden einzelne Gebüschgruppen (in Summe 750 m²) als Ansitzwarte und Strukturanreicherung den Bäumen vorgepflanzt. Somit ist eine wirkungsvolle Kompensation für den Neuntöter erreicht.

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

- dass mögliche Revier des Gelbspöters im äußersten Südosten des Plangebietes kann erhalten werden, da nicht direkt angrenzend Gebäude mit einer Höhe > 5 m errichtet werden – entsprechend den Flächenanordnungen im Entwurf des Bebauungsplanes beträgt der Abstand der Baugrenze zum erfassten Revier ca. 85 m

Grünspecht (*Picus viridis*)

- mit Umsetzung des Planvorhabens tritt kein Verlust bzw. keine wesentliche Verschlechterung des Revieres des Grünspechtes im südlichen Bereich des Plangebietes ein
- auf dem ehemaligen Bahndamm gehen jedoch Nahrungshabitate verloren

Waldkauz (*Strix aluco*)

- innerhalb der Waldfläche, in der die geplante Zufahrt zum Industriegebiet liegt, brütete erfolgreich ein Brutpaar des Waldkauzes – dieser geht mit Umsetzung des Planvorhabens in diesem Bereich verloren
- im Umfeld ist jedoch weiterhin reichlich alter Wald vorhanden und das Brutrevier wird sich nur leicht verlagern
- eine Verletzung des Tötungsverbotes kann stattfinden, wenn der Wald während der Fortpflanzungszeit (Februar-Mai) gefällt wird - entsprechend den Empfehlungen des Artenschutzfachbeitrages wurde zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Bebauungsplan festgelegt, dass die Bäume außerhalb des Brutzeitraumes zu entnehmen und im Vorfeld zu kontrollieren sind

2bc) Boden & Altlasten

Boden

Aufgrund der Planungscharakteristik kann gegenüber der Bestandssituation konstatiert werden, dass sich der Versiegelungsgrad (Teil- und Vollversiegelung) im Bereich des Vorhabenstandortes um ca. 331.544 m² erhöht, wenn die festgesetzte GRZ von 0,8 bei der Bebauung des „Industrie- bzw. Gewerbegebietes Teicha“ ausgeschöpft wird. Betroffen sind zu je 1/3 Böden mit geringer/sehr geringer, mittlerer bzw. sehr hoher Bodenfruchtbarkeit, welche überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Bei der Ermittlung⁹

⁹ Die rechnerisch zulässige Versiegelungsfläche im rechtswirksamen B-Plan „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ wurde von der Planungsfläche abgezogen.

wurde der Aspekt berücksichtigt, dass im rechtswirksamen B-Plan „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ 8.667 m² als Industriegebiet und 722 m² als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurden.

Altbergbau

Entsprechend den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung vom 02.11.2022 (siehe Anlage 3 zur Begründung) wird aufgrund des Vorkommens von Tagebauverfüllungen für zwei Flächen eine Nacherkundung empfohlen.

Altlasten

- ohne Betrachtung, da nach aktuellem Kenntnisstand der Vorhabenstandort nicht als Altlast erfasst ist -

2bd) Wasser

Grundwasser

Mit Umsetzung des Planvorhabens treten aufgrund der Erhöhung des Versieglungsgrades sowie der geplanten Entwässerung des Vorhabenstandorte lokale Veränderungen des Grundwasserhaushaltes ein. Konzeptionell ist für die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers die Errichtung von 3 Regenwasserrückhaltebecken sowie die grundstücksanteilige Rückhaltung (ggf. mit Versickerung) beabsichtigt, sodass ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers im Bereich des Vorhabenstandortes zur Versickerung gebracht werden kann.

Oberflächengewässer

Entsprechend der Planungskonzeption bleiben die im Bebauungsplangebiet vorhandenen Gewässer i.S.d. WHG und deren Ufer (Gewässerrandstreifen) von der Planung unberührt. Der verrohrte Graben, welcher im zentralen Bereich des Plangebietes verläuft, wird im Rahmen der Erschließung von Abflusshindernissen befreit, sodass es sich um eine Instandsetzung des Grabens handelt. Negative Auswirkungen lassen sich hieraus nicht ableiten.

Schutzgebiete

Überschwemmungsgebiete

Eine Verschlechterung der Hochwassersituation im Bereich festgesetzter Überschwemmungsgebiete kann ausgeschlossen werden, da mit der Umsetzung der Planung die natürliche Abflussmenge überschüssigen Niederschlagswassers aus dem Plangebiet nicht erhöht wird. Die konkrete Ermittlung der natürlichen Abflussmenge ist der Entwässerungskonzeption zum Bebauungsplan (Anlage 2 zur Begründung) zu entnehmen.

Trinkwasserschutzgebiete

Bei Einhaltung der in Pkt. 2cd genannten Vermeidungsmaßnahmen können nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen für das Trinkwasserschutzgebiet „Rietschen“ abgeleitet werden.

2be) Klima

Die beabsichtigte Bebauung und damit verbundene Geländeregulierungen / Entfernungen von Vegetationsstrukturen (Acker- und Waldflächen) führen zum Verlust von Kaltluft- und Frischluftentstehungsflächen sowie zu einer dauerhaften Veränderung des lokalen Klimas. Zukünftig wird durch

eine dichte Bebauung lokalklimatisch das Gewerbe-Klimatop vorzufinden sein, welches durch Wärmeinseleffekte (Straßenbereiche zwischen der Bebauung, Stellplatzflächen), geringe Luftfeuchtigkeit und erhebliche Windfeldstörungen charakterisiert wird.

2bf) Archäologie und Denkmalschutz

Archäologie

Entsprechend der Planungskonzeption sowie unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Pkt. 2cf) sind keine Beeinträchtigungen archäologischer Belange zu erwarten.

Denkmalschutz

- ohne Betrachtung, da durch das Vorhaben keine Denkmale (bauliche Anlagen) direkt betroffen sind bzw. beeinträchtigt werden -

2bg) Schutzgut Mensch

Für die Beurteilung der zukünftigen Immissionen (Schall), welche mit Umsetzung des geplanten Vorhabens auf die nächstliegenden Immissionsorte einwirken, wurde ein schalltechnisches Gutachten durch die IDU IT+Umwelt GmbH (siehe Anlage 6) erarbeitet. Entsprechend den Untersuchungsergebnissen entstehen bei Einhaltung der in Pkt. 2cg) aufgeschlüsselten Emissionskontingente keine Nutzungskonflikte zwischen der Bebauungsplanfläche und den benachbarten Flächen (umliegende schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Plangebiets).

Strahlenschutz

Aufgrund der lokalen Gegebenheiten und der Eigenschaften der geplanten Bebauung sind erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft unwahrscheinlich.

2bh) Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Umsetzung der Planung treten folgende Veränderungen des Landschaftsbildes ein:

1. Verlust landschaftsbildprägender Baumreihen und Baumgruppen im zentralen und nördlichen Bereich des Plangebietes
2. Verlust landschaftsbildprägender Waldflächen im Bereich der zukünftigen Erschließungsstraße (westliches Plangebiet)
3. Verlust landschaftsbildprägender Ackerflächen im Bereich des zukünftigen Industriegebietes
4. Rückbau der landschaftsbildbeeinträchtigenden 20 kV-Leitung (zukünftige Verlegung als Erdkabel)
5. Errichtung landschaftsbildbeeinträchtigender Gebäude mit einer zulässigen Höhe von bis zu 25 m
 - visuell wahrnehmbar ist die zukünftige Bebauung aus nördlicher, nordwestlicher und östlicher Richtung
 - eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus südlicher und westlicher Richtung kann weitestgehend ausgeschlossen werden, da die zukünftige Bebauung des Industriegebietes von Waldflächen umschlossen ist und die Topographie des Geländes in nördliche bzw. nordöstliche Richtung abfällt
6. Anpflanzung landschaftsbildstrukturierender Gehölze (Baumhecken, Baumreihen) im nördlichen, südöstlichen und östlichen Bereich des Bebauungsplangebietes (siehe Pkt. 2caa Nr. 5)

2bi) Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete

In einem Abstand von ca. 150 m zur Plangebietsgrenze des Bebauungsplangebietes „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“ befinden sich Teilflächen der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Ortsteil Teicha“, welche mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 01.12.2020 in Kraft getreten ist. Ziele der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sind die Festlegung der Grenzen des Innenbereiches sowie die Ergänzung einzelner Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Die verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, hierbei die erforderliche Umwandlung von Waldflächen (aufgrund unzureichender Waldabstände), werden innerhalb des Gemeindegebietes (im Verhältnis 1:1) kompensiert.

Analog zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ortsteil Teicha“ wurden für den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“ die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt. Hierbei sind ebenfalls forstwirtschaftliche Belange berührt, da ca. 6.268 m² Waldfläche direkt beansprucht werden und ca. 3.553 m² Waldflächen durch unzureichender Waldabstand umzubauen sind. Die Kompensation des Eingriffes erfolgt außerhalb des Bebauungsplangebietes.

In kumulativer Betrachtung beider Planungen ist festzuhalten, dass die jeweils ermittelten Eingriffe vorhabenbezogen kompensiert werden und keine Erhöhungen der Beeinträchtigungen eintreten.

2c) Geplante Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Darstellung geplanter Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt abweichend der Anlage 1 Nr. 2c) zum Baugesetzbuch. Die geplanten Maßnahmen werden in den Kapiteln „Biotop, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation“, „Fauna“, „Boden & Altlasten“, „Wasser“, „Klima“, „Archäologie & Denkmalschutz“, „Schutzgut Mensch“ sowie „Schutzgut Landschaftsbild“ beschrieben.

2ca) Biotop, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation

2caa) Biotop

Im Rahmen der Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (siehe Anlage 1 zum Umweltbericht) entsprechend der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen erarbeitet. Ziel ist es, den Eingriff innerhalb des Vorhabenstandortes zu minimieren und auf Teilflächen qualitativ höherwertige Biotop gegenüber der Bestandssituation zu entwickeln. Aufgrund der Planungscharakteristik ist ein Ausgleich im Bebauungsplangebiet nicht möglich. Dementsprechend werden zusätzlich Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes umgesetzt.

Folgende Maßnahmen werden zur Minimierung sowie zur Kompensation des Eingriffs innerhalb des Bebauungsplangebietes umgesetzt:

1. Festlegung zur Anpflanzung von Bäumen in Abhängigkeit der beabsichtigten Versiegelung
→ je 2.000 m² versiegelter Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum anzupflanzen
2. Festlegung zur Begrünung von Fassaden
→ Fassadenflächen sind zu 50 % zu begrünen
3. Entwicklung von gestalteten Abstandsflächen¹⁰
→ Flächenumfang: ca. 1.019 m²
4. Entwicklung einer Baumreihe im westlichen Randbereich des Plangebietes¹¹
→ Flächenumfang: ca. 424 m²
5. Entwicklung von Baumhecken / Baumreihen im nördlichen, südöstlichen und östlichen Randbereich des Plangebietes (die aktuelle Nutzung der Flächen sind intensiv genutzter Acker, intensiv genutztes Grünland sowie vollversiegelte Verkehrsflächen)
→ Flächenumfang: ca. 12.286 m², 565 m² entfallen auf die Anlage von Baumreihen

¹⁰ mit zeichnerischer Festsetzung im Bebauungsplan, ohne Vorgaben zur Gestaltung

¹¹ die Entwicklung der Baumreihe resultiert aus der Festsetzung des rechtswirksamen B-Planes „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“

6. Entwicklung extensiv genutzter Grünflächen (die aktuelle Nutzung der Flächen sind intensiv genutzter Acker, intensiv genutztes Grünland sowie Ruderalflur frischer Standorte)¹²

→ Flächenumfang: ca. 69.835 m²

Um die Entwicklungsziele der Pkt. 1 bis 6 zu erreichen, wurden die grünordnerischen Maßnahmen in den textlichen Festsetzungen Pkt. 2.2, 3.1, 3.4 und 3.6 festgelegt. U.a. werden hier die Nutzungszeiträume (beispielsweise die Mahd) sowie die Maßnahmen zur Herstellung der Flächen geregelt.

Folgende Maßnahmen werden zur Minimierung sowie zur Kompensation des Eingriffs außerhalb des Bebauungsplangebietes umgesetzt:

7. Entwicklung extensiv genutzter Grünflächen auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen innerhalb des Flurstückes 25/4 der Gemarkung Rietschen Flur 4

→ Flächenumfang: ca. 23.845 m²

8. Entwicklung extensiv genutzter Grünflächen auf derzeit intensiv genutzten Dauergrünland frischer Standorte innerhalb des Flurstückes 209 der Gemarkung Rietschen Flur 6

→ Flächenumfang: ca. 2.616 m²

9. Entwicklung eines Laub-Nadel-Mischforstes auf derzeit intensiv genutzten Dauergrünland frischer Standorte innerhalb des Flurstückes 209 der Gemarkung Rietschen Flur 6

→ Flächenumfang: ca. 7.000 m²

10. Entwicklung extensiv genutzter Grünflächen auf derzeit versiegelten Flächen (ehemals wohnbaulich bzw. gewerblich genutzter Grundstücke, welche im Vorfeld der Umsetzung der Maßnahme zu entsiegeln sind) innerhalb der Flurstücke 258/1, 258/2, 209/10 und 214 der Gemarkung Rietschen Flur 1 sowie innerhalb des Flurstückes 34/54 der Gemarkung Rietschen Flur 4

→ Flächenumfang: ca. 12.749 m²

11. Entwicklung eines Laub-Nadel-Mischforstes auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen innerhalb des Flurstückes 24 der Gemarkung Lodenau Flur 11 gemäß der Erstaufforstungsgenehmigung vom 29.12.2020 (Akz.: 666.940/2020-11)

→ Flächenumfang: ca. 2.900 m²

12. Entwicklung eines Laubmischwaldes auf einer Kahlschlagfläche (ehemaliger Fichtenforst) innerhalb des Flurstückes 158/1 der Gemarkung Niesky Flur 17 - entsprechend der Empfehlung von Sachsenforst werden für die Wiederaufforstung Stieleichen, Gew. Kiefer, Vogelkirschen, Gew. Schneeball sowie Europ. Pfaffenhüttchen verwendet

→ Flächenumfang: ca. 10.500 m²

¹²im Bereich der Flächen M1.1 sind vorgelagert dem Feldbachgraben zusätzlich Sträucher der Pflanzlisten 3 bis 5 mit der Pflanzqualität min. 2 xv., Höhe 100 - 150 cm, min. 3 Triebe, ohne Ballen auf einer Grundfläche von 750 m² als Gebüschgruppen anzupflanzen

Um die Entwicklungsziele der Pkt. 7 bis 12 zu erreichen, wurden die grünordnerischen Maßnahmen in den textlichen Festsetzungen 3.7 festgelegt. U.a. werden hier die Nutzungszeiträume (beispielsweise die Mahd) sowie die Maßnahmen zur Herstellung der Flächen geregelt. Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen Pkt. 11 und Pkt. 12 erfolgt zusätzlich über städtebauliche Verträge, da es sich um Privatgrundstücke handelt.

2cab) Schutzgebiete / Schutzobjekte

Schutzgebiete

- keine -

Schutzobjekte

Die erforderliche Entnahme höhlenreicher Bäume im Bebauungsplangebiet wird im Zeitraum vom 1. September bis 15. Oktober nach Begutachtung durch einen Fachkundigen durchgeführt. Zur Kompensation von Quartiersverlusten werden nachgewiesene Wochenstuben- und Winterquartiere im Verhältnis 1 : 5, Sommerquartiere im Verhältnis 1 : 3 und potentiell geeignete Wochenstuben ohne Artnachweis im Verhältnis 1 : 1 durch geeignete wartungsarme Fledermauskästen ausgeglichen.

Die Festlegung der konkreten Maßnahme ist der textlichen Festsetzung Pkt. 3.6 M3 zu entnehmen.

2cac) Wald im Sinne des SächsWaldG

Zur Wiederherstellung von Waldflächen im Sinne des SächsWaldG ist die Entwicklung eines Laub-Nadel-Mischforstes (Fläche ca. 2.900 m²) auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen innerhalb des Flurstückes 24 der Gemarkung Lodenau Flur 11 sowie die Entwicklung eines Laub-Nadel-Mischforstes (Fläche ca. 7.000 m²) auf derzeit intensiv genutzten Dauergrünland innerhalb des Flurstückes 209 der Gemarkung Rietschen Flur 6 geplant. Das Benehmen hierfür wird mit der Forstbehörde des Landkreises Görlitz hergestellt.

Um die Entwicklungsziele zur Wiederherstellung von Waldflächen zu erreichen, wurde die grünordnerischen Maßnahmen in den textlichen Festsetzungen Pkt. 3.7 M5 und M6 festgelegt. Die Sicherung der Erstaufforstung innerhalb der Gemarkung Lodenau (Maßnahme M6) erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag, da sich die Fläche in Privateigentum befindet.

2cad) potentiell natürliche Vegetation

- ohne Betrachtung -

2cb) Fauna

Zum Schutz der im Bebauungsplangebiet vorkommender Tierarten und ihrer Lebensräume ist mit Umsetzung der Planung folgendes zu berücksichtigen:

- das Abschneiden oder auf Stock setzen von Bäumen, Gebüsche, Hecken oder andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September sowie das Entfernen von höhlenreichen Bäumen innerhalb der festgesetzten Grünflächen / Waldflächen ist grundsätzlich verboten

- alle zur Fällung vorgesehenen Gehölze sind durch einen Fachkundigen auf Höhlungen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie das Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und immobilen Tieren zu prüfen - bei bestätigten Vorkommen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutz-behörde des Landkreises Görlitz abzustimmen
- die Entnahme höhlenreicher Bäume ist im Zeitraum vom 1. September bis 15. Oktober zulässig, wenn im Vorfeld eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz eingeholt wurde und die Bäume durch einen Fachkundigen begutachtet wurden - zur Kompensation von Quartiersverlusten sind nachgewiesene Wochenstuben- und Winterquartiere im Verhältnis 1 : 5, Sommerquartiere im Verhältnis 1 : 3 und potentiell geeignete Wochenstuben ohne Artnachweis im Verhältnis 1 : 1 durch geeignete wartungsarme Fledermauskästen in räumlicher Nähe auszugleichen
- lärmintensive Baumaßnahmen sind im Zeitraum vom 1.9. bis 1.3. durchzuführen
- Bodenarbeiten sind im Zeitraum vom 1.3. bis 15.7. nur zulässig, wenn die Flächen im Vorfeld auf ein Vorkommen von Fortpflanzungsstätten durch einen Fachkundigen geprüft wurden - die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz zu übermitteln
- im Zuge der geplanten Baufeldfreimachung ist der Abfang von Reptilien in den potentiellen Vorkommensbereichen erforderlich. Ein erster Abfangzeitraum muss zwingend in der Hauptaktivitätszeit und vor der Eiablage (zwischen März und Mitte Mai) erfolgen. Entsprechend der Populationsgröße und dem Fangerfolg ist ggf. ein zweiter Abfang ab Mitte August durchzuführen. Um ein Wiedereinwandern der Reptilien in die Baustellenbereiche zu verhindern, ist vor dem Abfang ein Reptilienschutzzaun entlang der betroffenen Bereiche zu errichten. Die gefangenen Tiere sind in störungsfreie Habitate zu verbringen. Für den Abfang und die Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz erforderlich.

Zum Schutz vorkommender Tierarten im Bereich der Gebäude, welche im Rahmen der Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen abgebrochen werden sollen, ist folgendes zu berücksichtigen:

- die abzubrechenden Gebäude sind im Vorfeld durch einen Artexperten auf ein Vorkommen von Fledermäusen bzw. Vögel zu überprüfen. Wird ein Vorkommen eines bestehenden Fledermausquartiers oder einer Vogelbrutstätte bestätigt, sind die Arbeiten im Zeitraum vom 1.11. bis 28.2. durchzuführen sowie eine Befreiung von den Zugriffsverboten zur Beseitigung der Wohnstätte bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Görlitz einzuholen (§ 2 Abs.1 und § 44 i.V.m. § 67 BNatSchG).
- Wird die Lebensstätte außerhalb dieses Zeitraumes vom 1.11. bis 28.2. entfernt, sind weitergehende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, welche im Vorfeld mit einem Artexperten bzw. mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz abzustimmen sind.
- Zum Ausgleich von dauerhaften Quartiersverlust sind Ersatzquartiere in einem Verhältnis von 1 : 3 vor Beginn der Baumaßnahmen in der Nähe des Eingriffsortes zu errichten. Zu verwenden sind

handelsübliche vorgefertigte Quartiere. Die Maßnahme ist im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung zu begleiten.

- **Alle Baumaßnahmen sind durch qualifiziertes und fachkundiges Personal im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu begleiten.**

Zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume der berührten Tierarten ist folgendes zu beachten:

- Umsetzung der in Pkt. 2caa Nr. 5 bis 12 beschriebenen Maßnahmen innerhalb sowie außerhalb des Bebauungsplangebietes
- Anlage von Feldlerchenfenster in Ackerflächen in der Gemeinde Rietschen zur Kompensation des Verlustes von 14 Revieren der Feldlerche (produktionsintegrierte Maßnahmen) – Mindestgröße des Feldlerchenfenster: 20 m² je ha, Flächenumfang: 70 ha

Die Festlegung der konkreten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie der Maßnahmen zur Wiederherstellung artspezifischer Habitate für die Fauna ist den textlichen Festsetzungen Pkt. 3.4, 3.6 und 3.7 zu entnehmen.

Die Sicherung von Maßnahmen auf Flächen privater Grundstückseigentümer erfolgt über städtebauliche Verträge zwischen der Gemeinde Rietschen und dem jeweiligen Grundstückseigentümer / Grundstücksbewirtschafter.

2cc) Boden & Altlasten

Boden

Bei Umsetzung der Planung ist folgendes zu berücksichtigen:

- der Oberboden im Bereich der geplanten Baumaßnahmen ist im Vorfeld zu sichern und anschließend einer Wiederverwertung zuzuführen ist
- 20 % der Grundstücksfläche des festgesetzten Industriegebietes sind zweckmäßig zu begrünen
- die zukünftigen Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen

Zur Reduzierung von Beeinträchtigungen des Bodens sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Umsetzung der in Pkt. 2caa Nr. 3 bis 12 beschriebenen Maßnahmen (beinhaltet auch die Entsiegelung von Flächen innerhalb ehemals wohnbaulich und gewerblich genutzter Grundstücke mit einem Umfang von ca. 12.749 m²) – die zukünftige Bewirtschaftung der Flächen reduziert die Bodenerosion durch Wind und Wasser

Die Festlegung der konkreten Vermeidungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur extensiven Bewirtschaftung von Bodenflächen (Biotopflächen) ist den textlichen Festsetzungen Pkt. 1.4, 3.4, 3.6, 3.7, 4.2 und 4.3 zu entnehmen.

- **Entsprechend der Hinweise des LfULG wird empfohlen, alle Baumaßnahmen durch eine geotechnische Baubegleitung / Bauüberwachung gemäß DIN EN 1997-1 (z. B. Überprüfung der erkundeten Baugrundverhältnisse, ggf. Optimierung erdbau- / gründungstechnischer**

Maßnahmen) durch ein fachkundiges Ingenieur- / Planungsbüro (Sachverständige für Geotechnik) zu begleiten.

Altlasten

Direkte Vermeidungsmaßnahmen im Bereich des Bebauungsplangebietes sind nicht erforderlich, da es sich nicht um eine Altlast bzw. um eine altlastenverdächtige Fläche handelt.

Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet folgende Hinweise zu berücksichtigen sind:

1. Werden während der Bautätigkeit nicht unerhebliche Bodenbelastungen bekannt oder verursacht, ist das Umweltamt des Landkreises Görlitz - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
2. Alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuzuführen. Abfälle sind gemäß dem KrWG vorrangig zu verwerten. Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können, sind entsprechend des KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Zur Zulässigkeit und Durchführung der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind Nachweise unter Beachtung der KrWG und NachwV zu führen. Bei der Sammlung, Aufbereitung und Beseitigung der anfallenden festen, flüssigen und gasförmigen Abfall- und Verwertungsstoffe sind die Vorschriften, Grundsätze und Normative einzuhalten.

In Bezug zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes ist gemäß den Hinweisen der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Görlitz, welche im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes hervorgebracht wurden, folgendes zu beachten:

1. Das Flurstück 209/10 der Gemarkung Rietschen Flur 1 (siehe Maßnahme 4.3 der textlichen Festsetzungen Pkt. 3.7) ist Bestandteil des im Sächsischen Altlastenkataster erfassten Altlastenstandortes „Glaswerk Rietschen“, wobei die Maßnahmenfläche keine altlastenrelevanten Nutzungen aufweist. Im Rahmen der derzeit laufenden Detailerkundung des Altstandortes wurden erst kürzlich zwei neue Grundwassermessstellen (Abstrommessstellen) im Bereich der Maßnahmenfläche etwa im Grenzbereich der o. g. Flurstücke im Auftrag der Gemeinde Rietschen errichtet. Diese Grundwassermessstellen dürfen im Rahmen weiterer Maßnahmen nicht beschädigt werden und sind für Beprobungen zugänglich zu halten.
2. Im Bereich der Flurstücke 258/1 und 258/2 der Gemarkung Rietschen Flur 1 (siehe Maßnahme 4.4 der textlichen Festsetzungen Pkt. 3.7) befindet sich der im Sächsischen Altlastenkataster unter der Kennziffer 84200845 erfasste Altstandort „Sägewerk“. Eine Erkundung erfolgte bisher nicht. Grundsätzlich bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme.
3. Wegen der Prüfung etwaiger noch bestehender Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten gemäß BBodSchG/BBodSchV ist rechtzeitig vor Maßnahmebeginn ein Überwachungstermin mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuberaumen. Ansprechpartner ist Herr Wuitz (Tel.: 03581 663-3195).

2cd) Wasser

Grundwasser

Bei der Umsetzung der Planung ist u.a. folgendes zu berücksichtigen:

- Verbote und Nutzungsbeschränkungen des DVGW Arbeitsblattes W 101
- Nutzungsbeschränkungen der Schutzgebietsverordnung, u.a. ist das Niederbringen von jeglichen Bohrungen, insbesondere zur Errichtung von Erdwärmesondenanlagen oder Brunnen zur Brauchwassergewinnung, nur eingeschränkt gestattet bis zum Top des Liegendenschluffes des 2. Miozänen Flözhorizontes der Brieske-Formation
- bei der Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzbereiches „Rietschen“ sind die Anforderungen aus § 49 Absätze 2-5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten
- die für die Baumaßnahmen im Vorhabengebiet verwendeten Baustoffe und Einbaumaterialien dürfen keine wassergefährdenden Stoffe enthalten, die über das Sickerwasser in den oberen Grundwasserleiter gelangen können - nach Merkblatt M 153 ist zu prüfen, ob eine Vorbehandlung des im Gewerbegebiet anfallenden Regenwassers notwendig wird
- unterirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen mit Grundwasserflurabständen oberhalb der Unterkante der genannten Anlagen zu rechnen ist, müssen so gesichert sein, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können, kein Aufschwimmen oder eine sonstige Lageveränderung möglich ist (Auftriebssicherung) und kein Wasser in wassergefährdende Stoffe enthaltenden Anlagenteile eindringen kann und eine mechanische Beschädigung ausgeschlossen ist
- während der Bauphase sind Maßnahmen vorzusehen und einzuleiten, die sicherstellen, dass durch die Schaffung von Eingriffen in den Untergrund keine Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers hervorgerufen werden - dies gilt insbesondere für Bohrungen jeglicher Nutzungsart bei entsprechender Bohrungstiefe

Zur Minderung von Beeinträchtigungen des Grundwassers sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist entsprechend den Ergebnissen der Entwässerungskonzeption (siehe Anlage 2 zur Begründung) im Bebauungsplangebiet zur Versickerung zu bringen
- Umsetzung der in Pkt. 2caa Nr. 5 bis 11 beschriebenen Maßnahmen – die extensivierte Bewirtschaftung der Flächen reduziert den Eintrag von Nährstoffen und Pestiziden ins Grundwasser

Die Festlegung der Maßnahmen zur extensiven Bewirtschaftung von Bodenflächen (Biotopflächen), welche zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen und Pestiziden in das Grundwasser beitragen, ist den textlichen Festsetzungen Pkt. 3.4 und Pkt. 3.6 zu entnehmen.

Oberflächengewässer

Zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden Oberflächengewässer i.S.d. WHG (Feldbachgraben & Teich) und deren Uferbereich (Gewässerrandstreifen) wird innerhalb der Bebauungsplanung darauf

hingewiesen, dass die Regelungen des § 38 WHG i.V.m. § 24 SächsWG zu beachten sind. Dies beinhaltet u.a. die Freihaltung des Gewässerrandstreifens (10 m Breite) vor Bebauung sowie eine standortgerechte Bewirtschaftung und Pflege.

Die Festlegung der zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und Maßnahmen ist den textlichen Festsetzungen Pkt. 1.10 und Pkt. 4.13 zu entnehmen.

Schutzgebiete

Überschwemmungsgebiet

Um die Hochwassersituation im Bereich festgelegter Überschwemmungsgebiete nicht zu verschlechtern, wird innerhalb des Baugebietes überschüssiges Regenwasser zurückgehalten und in gedrosselter Form in die Vorflut abgegeben.¹³

Trinkwasserschutzgebiet

Die einzuhaltenden Verbote sowie Maßnahmen orientieren sich an den Maßnahmen zum Grundwasserschutz.

2ce) Klima

Direkte Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Klimas werden nicht festgelegt.

Zur Minderung von Beeinträchtigungen des Klimas sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Umsetzung der in Pkt. 2caa Nr. 1 bis 13 beschriebenen Maßnahmen zur Wiederherstellung klimatisch wirksamer Strukturen.

Um die Entwicklungsziele zu erreichen, wurden die grünordnerischen Maßnahmen in den textlichen Festsetzungen Pkt. 2.2, 3.1, 3.4 und 3.6 festgelegt.

¹³ Die Ermittlung der Abgabemenge in die Vorflut sowie die konkrete Rückhaltung des Regenwassers ist der Entwässerungskonzeption (Anlage 2 zur Begründung) zu entnehmen.

2cf) Archäologie und Denkmalschutz

Archäologie

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist das Landesamt für Archäologie (LfA) vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) frühzeitig vorher zu informieren. Die Erdarbeiten werden archäologisch begleitet, woraus sich archäologische Untersuchungen ergeben können. Werden bei Bau- und Erschließungsarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, ist dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und vor weiterer Zerstörung zu sichern, sofern nicht das zuständige LfA mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art, v.u.a.) sind sofort dem LfA zu melden.

Denkmalschutz (Baudenkmale)

Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da das Schutzgut von der Planung unberührt bleibt.

2cg) Schutzgut Mensch

Lärmschutz

Zum Schutz der benachbarten schutzbedürftigen Bebauung / Nutzungen werden im Bebauungsplan Emissionskontingentierungen (siehe Tab. 3) für die einzelnen Bauflächen des GI 3 entsprechend dem schalltechnischen Gutachten festgelegt. Dementsprechend sind nur Vorhaben (Betriebe, Anlagen, Nutzungen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle 3 angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Fläche S in m ²	L _{EK} , tags (dB)	L _{EK} , nachts (dB)
GI 1	4.265	-	-
GI 2	4.350	-	-
GI 3a	28.886	65	50
GI 3b	171.840	64	49
GI 3c	62.678	64	49
GI 3d	52.260	59	45
GI 3e	42.761	64	49
GI 3f	21.585	63	48

Tabelle 3: festgesetzte Emissionskontingente im GI 3 des „Industrie- und Gewerbegebietes Teicha“

Als Rechenmethode (Ausbreitungsberechnung) wurde die DIN ISO 9613-2 gewählt (freie Schallausbreitung von den Quellen zu den Immissionsorten unter Beachtung der geometrischen

Ausbreitungsdämpfung, jedoch unter Nichtbeachtung der Bodendämpfung sowie möglicher Abschirmungen durch Hochbauten und Geländeformationen).

Die konkrete Festlegung der Emissionskontingente sowie die Zuordnung zu der jeweiligen Baufläche ist der textlichen Festsetzung Pkt. 1.1 sowie der Planzeichnung zu entnehmen.

Radonschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet, für das Radonkonzentrationen von $< 20 \text{ kBq/m}^3$ in der Bodenluft vorliegen.

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121-132 StrlSchG) und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153-158 StrlSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m^3 (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahme erforderlich und zumutbar sind.

Da auch außerhalb festgesetzter Radonvorsorgegebiete nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass aufgrund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können, empfiehlt das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie generell den vorsorgenden Schutz vor Radon.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft-Radonberatungsstelle:

Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz

Tel. 0371/ 46124-221

Fax 0371/ 46124-299

E-Mail: radonberatung@smekul.sachsen.de

Internet: www.smul.sachsen.de/bful

2ch) Schutzgut Landschaftsbild

Direkte Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes werden nicht festgelegt.

Zur Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Umsetzung der in Pkt. 2caa Nr. 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen zur grünordnerischen Einbindung der zukünftigen Industriegebietsfläche in die Umgebung.

- Umsetzung der in Pkt. 2caa Nr. 4, 5, 9, 10, 12 und 13 beschriebenen Maßnahmen zur Wiederherstellung landschaftsbildstrukturierender Gehölzstrukturen.
- Umsetzung der in Pkt. 2caa Nr. 11 beschriebenen Maßnahme zum Abbruch landschaftsbildbeeinträchtigender Bausubstanz.

Um die Entwicklungsziele zu erreichen, wurden die grünordnerischen Maßnahmen in den textlichen Festsetzungen Pkt. 2.2, 3.1, 3.4, 3.6 und 3.7 festgelegt.

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Rietschen verfügt nicht über weitere, zusammenhängende, gemeindeeigene Flächen, welche für die Entwicklung eines Industriegebiets mit einer Größe von ca. 40 ha geeignet sind. Konzeptionell ist die Reduzierung des Eingriffspotentials innerhalb des Bebauungsplangebietes möglich, wenn die Flächenkonfiguration gegenüber dem aktuellen Stand der Planung verändert wird. Als Folge dessen verringert sich die gewerblich nutzbare Industriegebietsfläche, was sich bei der Ansiedlung von Unternehmen mit hohem Flächenbedarf nachteilig auswirkt.

2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Darstellung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt abweichend der Anlage 1 Nr. 2e) zum Baugesetzbuch und wird in den Kapiteln „Biotop, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation“, „Fauna“, „Boden & Altlasten“, „Wasser“, „Klima“, „Archäologie & Denkmalschutz“, „Schutzgut Mensch“ sowie „Schutzgut Landschaftsbild“ beschrieben. Die Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, welche durch die Umsetzung des Planvorhabens verursacht werden, sind dem Pkt. 2c) zu entnehmen.

2ea) Biotop, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation

2eaa) Biotop

Mit Umsetzung der Planung treten nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Biotop“ ein, da Gehölzstrukturen und Waldflächen, welche ein Alter > 25 Jahre aufweisen, mit einem Flächenumfang von ca. 14.300 m² direkt beansprucht werden. Aufgrund des Alters der Gehölze ist eine Wiederherstellung der Biotop in einem Zeitraum von 25 Jahren nicht möglich.

2eab) Schutzgebiete / Schutzobjekte

Schutzgebiete

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele der nächstliegenden Natura-2000 Gebiete können ausgeschlossen werden.

Schutzobjekte

Mit Umsetzung des Planvorhabens müssen 5 höhlenreiche Bäume entfernt werden. Eine direkte Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotop ist nicht möglich.

2eac) Wald im Sinne des SächsWaldG

Aus der Planung resultieren nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Wald“, da Waldflächen, welche ein Alter > 25 Jahre aufweisen, in einem Umfang von ca. 6.300 m² direkt beansprucht werden. Aufgrund des Alters der Gehölze ist eine Wiederherstellung der Waldflächen in einem Zeitraum von 25 Jahren nicht möglich.

2ead) potentiell natürliche Vegetation

- ohne Betrachtung -

2eb) Fauna

Mit Umsetzung der Planung treten nachteilige Umweltauswirkungen für Arten der Fauna (hierbei Vogel-, Fledermaus- und Reptilienarten) im Bebauungsplangebiet ein, da artspezifische Habitate überplant werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen des Pkt. 2cb) sowie der Maßnahmen des Pkt. 2caa) werden Beeinträchtigungen vermeiden und artspezifische Ersatzhabitate in räumlicher Nähe zum Eingriffsort wiederhergestellt.

2ec) Boden & Altlasten

Boden

Aus der Planung resultieren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Boden“, da sich in Summe der Versiegelungsgrad (Teil- und Vollversiegelung) im Bereich des Bebauungsplangebietes um ca. 331.544 m² erhöht. Mit Umsetzung der Maßnahme Nr. 11 des Pkt. 2caa, welche die Entsiegelung von Flächen innerhalb ehemals wohnbaulich und gewerblich genutzter Grundstücke mit einem Umfang von ca. 23.845 m² innerhalb der Gemeinde Rietschen beinhaltet, kann der Eingriff in geringem Umfang ausgeglichen werden.

Altlasten

- ohne Betrachtung, da der Vorhabenstandort nicht als Altlast erfasst ist –

2ed) Wasser

Grundwasser

Mit Umsetzung der Planung treten Veränderungen der lokalen Grundwasserverhältnisse ein, da sich in Summe der Versiegelungsgrad (Teil- und Vollversiegelung) im Bereich des Vorhabenstandortes um ca. 41,5 ha erhöht. Unter Berücksichtigung der geplanten Regenwasserrückhaltung im Plangebiet wird jedoch sichergestellt, dass ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers im Bereich des Vorhabenstandortes zur Versickerung gebracht wird.

Oberflächengewässer

Aus der Planung resultieren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer, da die Gewässerrandstreifen von Bebauung freigehalten werden.

Schutzgebiete

Nachteilige Umweltauswirkungen lassen sich aus der Planung, unter Beachtung der Maßnahmen, welche in Pkt. 2cd) erläutert sind, nicht ableiten.

2ee) Klima

Aus der Planung resultieren nachteilige Veränderungen des lokalen Klimas, da ein Verlust von Kaltluft- und Frischluftentstehungsflächen zu verzeichnen ist. Mit Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im sowie in räumlicher Nähe zum Bebauungsplangebiet werden klimatisch wirksame Strukturen geschaffen, welche jedoch keinen Einfluss auf die Ortschaft Teicha aufzeigen.

2ef) Archäologie und Denkmalschutz

Archäologie

Aus der Planung resultieren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Archäologie“, wenn die zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen (siehe Pkt. 2cf) umgesetzt werden.

Denkmalschutz (Baudenkmale)

- ohne Betrachtung, da sich innerhalb Vorhabenstandortes keine baulichen Denkmale befinden -

2eg) Schutzgut Mensch

Bei Einhaltung der in Pkt. 1.1 der textlichen Festsetzungen festgelegten Emissionskontingente im Industriegebiet lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Mensch“ ableiten, da die empfohlenen Immissionsrichtwerte an den nächstliegenden, schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden.

2eh) Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Planung treten nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ auf, da ein Verlust landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen (Baumreihen, Baumgruppen, Waldflächen) & Ackerflächen eintritt sowie die Errichtung landschaftsbildbeeinträchtigender Gebäude mit einer zulässigen Höhe von bis zu 25 m (auf max. 25 % der Fläche sind Hochregallager mit 40 m zulässig) geplant ist.

→ Um das Beeinträchtigungspotential auf das Schutzgebiet zu minimieren, sind Fassadenbegrünungen sowie Gehölzanpflanzungen an den Randbereichen des Plangebietes umzusetzen.

3. Zusätzliche Angaben

3a) Merkmale der verwendeten technischer Verfahren / Schwierigkeiten

Für die Umweltprüfung wurden folgende technische Verfahren angewandt:

1. Die Ermittlung der Beeinträchtigungspotentiale auf das Schutzgut „Biotope“ erfolgte durch die Gegenüberstellung des Ist- und Planzustandes. Hierbei wurde die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaates Sachsen verwendet.
2. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungspotentiale auf das Schutzgut „Fauna“ wurden die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen (siehe Anlage 7 und 8) einbezogen.
3. Unter Verwendung der Ergebnisse des Entwässerungskonzeptes (Anlage 2 zur Begründung des Bebauungsplanes) und der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung (Anlage 3 zur Begründung des Bebauungsplanes) sowie in Anlehnung an der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaates Sachsen wurden die Beeinträchtigungspotentiale auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ ermittelt. Die Betrachtung zielt immer darauf ab, dass bauliche Maßnahmen nach dem Stand der Technik sowie unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeführt werden.
4. Die Beeinträchtigungspotentiale auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ wurden in Anlehnung an der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaates Sachsen ermittelt. Eine Visualisierung zur Ermittlung der Beeinträchtigungspotentiale wurde nicht durchgeführt, da die zukünftige Stellung der baulichen Anlagen noch nicht feststeht.
5. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungspotentiale auf das Schutzgut „Archäologie / Denkmale“ wurde der Bestand an Baudenkmalen innerhalb des Baugebietes geprüft. Da keine Bau-denkmale innerhalb des Baugebietes vorhanden sind, ist eine detaillierte Betrachtung des Schutzgutes nicht erforderlich. In Bezug zu archäologischen Kulturdenkmalen ist festzuhalten, dass aktuell nicht bekannt ist, ob sich innerhalb des Vorhabenstandortes archäologische Kulturdenkmale befinden.
6. Die Ermittlung der Beeinträchtigungspotentiale auf das Schutzgut „Mensch“ erfolgte unter Verwendung der Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens (siehe Anlage 6) sowie unter Auswertung der vorhandenen Daten zum Radonvorkommen.

3b) geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Zur Überwachung der erheblicher Umweltauswirkungen wurde in den textlichen Festsetzungen folgendes festgelegt:

1. alle Baumaßnahmen (bezieht die Herstellung von Grünflächen ein) sind durch qualifiziertes und fachkundiges Personal im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu begleiten (textl. Festsetzung Pkt. 3.8)
2. es wird empfohlen, dass bei der Realisierung der Baumaßnahme eine geotechnische Baubegleitung / Bauüberwachung gemäß DIN EN 1997-1 (z. B. Überprüfung der erkundeten Baugrundverhältnisse, ggf. Optimierung erdbau- / gründungstechnischer Maßnahmen) durch ein fachkundiges Ingenieur- / Planungsbüro (Sachverständige für Geotechnik) durchgeführt wird (textl. Festsetzung Pkt. 4.12)

3c) allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Rietschen beabsichtigt südöstlich des Ortsteils Teicha ein Industriegebiet auf gemeindeeigenen Grundstücken zu entwickeln. Um die Beeinträchtigungspotentiale auf die Schutzgüter „Biotop, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation“, „Fauna“, „Boden & Altlasten“, „Wasser“, „Klima“, „Archäologie & Denkmalschutz“, „Schutzgut Mensch“ sowie „Schutzgut Landschaftsbild“ zu ermitteln, wurden die in Pkt. 1b) genannten Fachgesetze / Fachplanungen sowie die zur Verfügung stehenden Daten (siehe Pkt. 3d)) ausgewertet bzw. herangezogen. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass mit Umsetzung der Planung Belange des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, des Grundwasserschutzes, des Gewässerschutzes, des Artenschutzes sowie des Biotopschutzes zu beachten sind. Da der naturschutzfachliche Ausgleich innerhalb des Bebauungsplangebietes nicht möglich ist, werden in den Gemeindegebieten von Rietschen, Rothenburg/O.L. und Niesky externe Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des ermittelten Kompensationsdefizites durchgeführt.

3d) Quellen, die für die Bewertung herangezogen wurden

1. Flächenbegehung im Rahmen der Biotopkartierung / Erfassung artspezifischer Lebensräume durch das Planungsbüro Richter+Kaup (Stand: 09/2019)
2. Flächenbegehung im Rahmen der Gewässerverortung durch das Planungsbüro Richter+Kaup (Stand: 02/2020)
3. digitale Daten des Landkreises Görlitz (Quelle: <https://gis-lkgr.de>)
4. digitale Daten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Quelle: <https://www.lfulg.sachsen.de>)
5. digitale Daten des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (Quellen: <https://www.wald.sachsen.de>, <https://www.umwelt.sachsen.de>)
6. digitale Daten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsens (Quelle: <https://geoportal.sachsen.de>)

7. digitale Daten des Landesamtes für Denkmalpflege (Quelle: <https://denkmalliste.denkmalpflege.sachsen.de>)
8. digitale Daten der Landesdirektion Sachsen (Quelle: <https://rapis.sachsen.de>)
9. schalltechnisches Gutachten (Stand: 22.05.2023)
10. Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“ bei Rietschen im Landkreis Görlitz (Stand: 11.03.2022)
11. fledermauskundliche Untersuchung im Rahmen des Vorhabens Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet Teicha (Stand: September 2020)
12. Erheblichkeitsabschätzung auf Verträglichkeit mit den Natura-2000-Gebieten – FFH-Gebiete „Raklitza und Teiche bei Rietschen“, „Weißer Schöps bei Hähnichen“, „Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen“ und „Truppenübungsplatz Oberlausitz“ (Stand: 08.05.2023)
13. Erheblichkeitsabschätzung auf Verträglichkeit mit den Natura-2000-Gebieten – SPA-Gebiete „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ sowie „Muskauer und Neustädter Heide“ (Stand: 08.05.2023)
14. Mitteilung des Landkreises Görlitz zur geplanten Umverlegung des Feldbachgraben – Gewerbegebiet „Teicha“ (Stand: 23.06.2021)
15. Erstaufforstungsgenehmigung des Landkreises Görlitz gemäß § 10 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), Aktenzeichen: 666.940/2020-11 (Stand: 29.12.2020)
16. Entwässerungskonzept (Stand: 30.08.2024)
17. Baugrunduntersuchung (Stand: 02.11.2022)